

## 508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, über die Landesvermessung und den Grenz- kataster (Vermessungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufgaben der Landesvermessung sind:

1. die Grundlagenvermessungen, und zwar
  - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Feldes von Festpunkten,
  - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und zur Erforschung der Erdgestalt,
  - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
  - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Führung des Grenzkatasters;
5. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
6. die Herstellung der staatlichen Landkarten (topographische Landesaufnahme);
7. die Vermarkung und Vermessung der Bundesgrenzen.

§ 2. (1) Unbeschadet der im Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, im Ziviltechniker-gesetz, BGBl. Nr. 146/1957, und in den Landes-gesetzen in den Angelegenheiten der Boden-reform vorgesehenen Berechtigungen werden die in § 1 angeführten Aufgaben von dem dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Bundesamt für Eich- und Ver-messungswesen und den Vermessungsämtern be-sorgt.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungs-wesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das ge-samte Bundesgebiet umfaßt, hat die in § 1 Z. 1, 3, 6 und 7 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Ver-messungswesen nachgeordneten Vermessungs-ämter haben die übrigen in § 1 angeführten Auf-gaben zu besorgen.

(4) Die Errichtung, die Auflassung und den Sprengel der Vermessungsämter bestimmt das Bundesministerium für Bauten und Technik nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermes-sung durch Verordnung.

§ 3. (1) Auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(2) In den Fällen der §§ 34, 38, 40 und 41 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem An-trag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

§ 4. (1) Die Organe der Vermessungsbehörden sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisen-bahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, und des Luft-fahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, berechtigt, zur Durchführung ihrer in § 1 Z. 1 bis 6 an-geführten Aufgaben

- a) jedes Grundstück mit Ausnahme der dar-auf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,
- b) einzelne, die Vermessungsarbeiten hin-dernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfange zu be-seitigen und
- c) alle erforderlichen Vermessungszeichen und Grenzzeichen anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Berechtigungen nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit als möglich zu vermeiden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist von der Er-richtung eines auf Dauer bestimmten Vermes-sungszeichens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5. (1) Werden auf einem Grundstück Ver-messungszeichen auf Dauer errichtet oder wer-den Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen be-seitigt oder gestutzt, so ist der Grundstückseigen-

tümer berechtigt, binnen einer Fallfrist von einem Jahr Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu begehren.

(2) Über das Begehren nach Abs. 1 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; es steht jedoch sowohl dem Antragsteller als auch dem Bund frei, binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Festsetzung der Entschädigung bei dem nach der Lage des Grundstückes örtlich zuständigen Bezirksgericht einzubringen, welches darüber im Verfahren außer Streitsachen entscheidet.

(4) Mit der Anrufung des Bezirksgerichtes tritt der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft. Ein Antrag nach Abs. 3 kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.

§ 6. (1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften sowie die auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes errichteten Vermessungszeichen dürfen nur von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsämter verändert oder entfernt werden; sie dürfen, solange sie als solche in Verwendung stehen, nicht beschädigt oder in ihrer Benützbarkeit beeinträchtigt werden.

(2) Das Vermessungsamt hat auf Antrag der Eigentümer oder der zur Bauführung Berechtigten die zeitweise oder dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen zu veranlassen, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird.

§ 7. (1) Katastralgemeinden sind jene Teile der Erdoberfläche, die unter Bedachtnahme auf die nach diesem Bundesgesetz vorgenommenen Änderungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Grundsteuerkataster als solche bezeichnet sind.

(2) Grundstücke sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Grundsteuerkataster als solche mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.

## ABSCHNITT II

### Der Grenzkataster

§ 8. Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist bestimmt:

1. zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und

2. zur bloßen Ersichtlichmachung der Benützungsorten, Flächenausmaße und sonstiger Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke.

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat, dem Grundstücksverzeichnis und den Grundbesitzbogen.

(2) Das technische Operat umfaßt:

- a) die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
- b) die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
- c) die Katastralmappe, welche zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsorten und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück

- a) die Grundstücksnummer,
- b) die Benützungsorten,
- c) das Flächenausmaß getrennt nach Benützungsorten,
- d) die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
- e) die Eintragungen (§ 11).

(4) Die Grundbesitzbogen sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis, die alle in einer Katastralgemeinde gelegenen, demselben Eigentümer entweder allein oder bei jeweils gleicher Verteilung der Anteile mit denselben Personen gemeinsam gehörigen Grundstücke enthalten.

§ 10. (1) Die Benützungsorten und deren Mindestausmaße sind im Anhang zu diesem Bundesgesetz festgelegt.

(2) Weist ein Grundstück mehrere Benützungsorten auf, so sind jene in den Grenzkataster einzutragen, deren Flächen das Mindestausmaß übersteigen. Alle übrigen Flächen sind der Benützungsort mit dem größten Flächenausmaß zuzurechnen. Wird auch dadurch das Mindestausmaß nicht erreicht, so ist diese Benützungsort einzutragen.

(3) Die Änderung einer Benützungsort ist nur einzutragen, wenn

- a) das Grundstück nur eine Benützungsort aufweist,
- b) sie eine Änderung von Eintragungen nach Abs. 2 zur Folge hat oder
- c) der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Flächenausmaß das Mindestausmaß übersteigt.

§ 11. (1) Die Eintragungen in den Grenzkataster sind:

- a) Einverleibungen von Änderungen der Grenzen von Grundstücken gemäß den Grundbuchsbeschlüssen,
- b) Anmerkung der Berichtigungsverfahren nach § 13, der Meldungen der Vermessungsämter an die Grundbuchsgerichte über Amtshandlungen gemäß §§ 12 und 34 (Anmeldungsbogen) oder der gemäß § 39 erteilten Bestätigungen und
- c) Ersichtlichmachungen der Flächenausmaße auf Grund der Angaben in den Plänen (§§ 37 und 43 Abs. 5) oder in Ermangelung solcher auf Grund der von den Vermessungsämtern vorzunehmenden Ermittlungen, der Benützungarten und der sonstigen Angaben auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden oder in Ermangelung solcher auf Grund von Erhebungen.

(2) Sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sind die Eintragungen im Grundstücksverzeichnis vorzunehmen.

(3) Ist eine sonstige Angabe zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke in der Katastralmappe dargestellt, kann die Eintragung im Grundstücksverzeichnis entfallen.

§ 12. (1) Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

- a) sie in der selben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
- b) ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
- c) die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die in Abs. 1 lit. a und c angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung in einem Anmeldebogen zu beurkunden.

(3) Die Vereinigung ist vom Grundbuchsgericht auf Grund des Anmeldungs bogens vorzunehmen, wenn die in Abs. 1 lit. b angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39), außer Betracht zu bleiben.

§ 13. (1) Ergibt sich, daß eine im Grenzkataster enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht in Einklang steht, so ist von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 ist im Grenzkataster anzumerken. Die Anmer-

kung hat zur Folge, daß für die betroffenen Grundstücke die Angaben des Grenzkatasters nicht als verbindlicher Nachweis nach § 8 Z. 1 anzusehen sind und der Schutz des guten Glaubens nach § 49 ausgeschlossen ist.

(3) Nach Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1 ist die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist öffentlich.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organes des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsichtnahme in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 lit. b ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

### ABSCHNITT III

#### Neuanlegung des Grenzkatasters

§ 15. (1) Die Einführung des Grenzkatasters in einer Katastralgemeinde erfolgt:

- a) durch die grundstückswise vorzunehmende Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster (teilweise Neuanlegung §§ 16 bis 20) oder
- b) durch die Neuanlegung des gesamten Grenzkatasters (allgemeine Neuanlegung §§ 21 bis 32).

(2) Eine Neuanlegung kann nur in den Katastralgemeinden erfolgen, für die ein Festpunktfeld gemäß § 1 Z. 1 lit. a vorhanden ist.

§ 16. (1) Der Beginn des Verfahrens zur teilweisen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

§ 17. (1) Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 lit. a) erfolgt:

- a) auf Antrag der Eigentümer gemäß § 18,
- b) auf Grund einer zu diesem Zweck vorgenommenen Grenzvermessung (§ 34 Abs. 1),
- c) nach Maßgabe des Abs. 2 auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung gemäß § 34 oder einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform oder
- d) von Amts wegen im Falle des § 19.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. c erfolgt die Umwandlung jedoch nur hinsichtlich der Grundstücke, deren Umfangsgrenzen zur Gänze von der Grenzvermessung oder vom Verfahren der Agrarbehörden erfaßt wurden.

§ 18. (1) Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Abs. 1 lit. a hinsichtlich eines Grundstückes sind anzuschließen:

- a) ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern diese nicht bereits im Grenzkataster enthalten sind, und
- b) ein Plan eines Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 entspricht, in so vielen Ausfertigungen, als für den Kataster und für jede der in lit. a angeführten Personen, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht wird, erforderlich ist.

(2) Entspricht der Antrag den Bestimmungen des Abs. 1, so hat das Vermessungsamt die in Abs. 1 angeführten Personen, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht worden ist, unter Anschluß einer Planausfertigung und einer Belehrung über die Säumnisfolgen (Abs. 3) vom Antrag in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine Einwendungen gegen den Grenzverlauf oder gegen dessen planliche Darstellung erhoben, so gelten die Grenzen als anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen. Werden solche Einwendungen erhoben, so ist der Antrag unter Bekanntgabe der Einwendungen zurückzuweisen.

§ 19. Sind alle an ein Grundstück angrenzenden Grundstücke bereits im Grenzkataster enthalten, so hat das Vermessungsamt die Umwandlung hinsichtlich dieses Grundstückes von Amts wegen vorzunehmen und den Eigentümer hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 20. (1) Die Umwandlung ist im Grundstücksverzeichnis des Grundsteuerkatasters einzutragen.

(2) Zugleich mit der Eintragung nach Abs. 1 sind anstelle der bisherigen Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße die Benützungarten und deren Flächenausmaße einzutragen.

(3) Mit den Eintragungen nach Abs. 1 und 2 wird der Grundsteuerkataster hinsichtlich dieses Grundstückes zu einem Grenzkataster im Sinne der §§ 8 ff.

§ 21. Die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters ist nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung sowie der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit durchzuführen:

1. zur erstmaligen Anlegung,
2. zur Vervollständigung der teilweisen Neuanlegung oder

3. zur Wiederherstellung eines vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Grenzkatasters.

§ 22. (1) Der Beginn des Verfahrens zur allgemeinen Neuanlegung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Während der Dauer des Verfahrens geht die Zuständigkeit für die in § 1 Z. 4 und 5 angeführten Aufgaben auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über.

§ 23. Die Gemeinden haben die für die amtlichen Arbeiten nötigen Kanzleiräume zur Verfügung zu stellen, in gehörigem Zustand zu halten und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nötigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§ 24. Zum Zwecke der Festlegung der Grenzen der Grundstücke sind an Ort und Stelle Grenzverhandlungen durchzuführen, zu denen sämtliche beteiligte Eigentümer zu laden sind.

§ 25. (1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen.

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, daß die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Läßt sich auf diese Weise der zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.

(3) Wird eine von einem Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs. 2 eingebrachte Klage rechtskräftig abgewiesen, so gilt im Verhältnis zu ihm der von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebene Grenzverlauf als richtig.

(4) Bringt ein Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach Abs. 2 einen Antrag auf Berichtigung der Grenze nach den §§ 850 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein, so steht den Parteien die Möglichkeit, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen (§ 851 Abs. 2 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), nur innerhalb von sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des außerstreitigen Verfahrens offen.

(5) Kommt der Eigentümer der Aufforderung nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach oder setzt er ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fort, so ist er als dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf oder, wenn eine den Grenzverlauf festsetzende außerstreitige gerichtliche Entscheidung vorliegt, als dem Inhalt dieser Entscheidung zustimmend anzusehen.

(6) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so sind hierauf die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 26. Die Niederschriften über die Grenzverhandlung haben die Beschreibung der festgelegten Grenzen zu enthalten. Erfolgt keine Festlegung, so ist der von jedem einzelnen Beteiligten angegebene Grenzverlauf anzuführen.

§ 27. (1) Die festgelegten Umfangsgrenzen sind gemäß § 36 zu vermessen.

(2) Wurde mangels Einigung der beteiligten Eigentümer der Verlauf der Grenzen der Grundstücke in der Grenzverhandlung nicht festgelegt, so ist der in der Natur vorgefundene oder in Ermangelung eines solchen der sich auf Grund der Behelfe ergebende Grenzverlauf zu vermessen.

§ 28. (1) Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden:

- a) die Niederschriften über die Grenzverhandlungen in den Fällen, in denen der Grenzverlauf festgelegt wurde (§ 25 Abs. 1) oder in denen der von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebene Grenzverlauf maßgebend ist (§ 25 Abs. 3 und 5),
- b) rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im streitigen, oder, wenn ihnen nicht ein späteres Urteil entgegensteht, im außerstreitigen Verfahren,
- c) gerichtliche Vergleiche.

(2) Auf Grund der im Abs. 1 angeführten Urkunden und auf Grund der Vermessung ist unter Berücksichtigung der inzwischen im Grundsteuerkataster vorgenommenen Eintragungen der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen und durch Verordnung das Richtigstellungsverfahren einzuleiten.

(3) Der Entwurf ist auch dann zu erstellen, wenn die Grundlagen (Abs. 1) hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen. Diese Grundstücke sind im Entwurf gesondert kenntlich zu machen.

§ 29. (1) Die Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Katastralgemeinde, für welche die Neuanlegung erfolgt ist,
- b) die Bezeichnung des Ortes, wo der Entwurf eingesehen werden kann,
- c) den Beginn und die Dauer des Richtigstellungsverfahrens, welche mindestens sechs Wochen zu betragen hat.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Von Beginn des Richtigstellungsverfahrens an sind Eintragungen (§ 11) nur noch im Entwurf vorzunehmen.

§ 30. (1) Während des Richtigstellungsverfahrens können von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf dahingehend erhoben werden, daß

- a) die Grenzen nicht entsprechend der in § 28 Abs. 1 angeführten Grundlagen und der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Entwurf enthalten sind oder
- b) die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden.

(2) Über jede Einwendung ist eine mündliche Verhandlung je nach Erfordernis an Ort und Stelle oder in der Kanzlei, in der der Entwurf aufliegt, abzuhalten.

(3) Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist nach Rechtskraft des Bescheides der Entwurf entsprechend richtigzustellen.

§ 31. (1) Nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens ist die Beendigung der allgemeinen Neuanlegung und das Inkrafttreten des berichtigten Entwurfes durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Entwurf kann auch in Kraft gesetzt werden, wenn die Grundlagen gemäß § 28 Abs. 1 hinsichtlich einzelner Grundstücke noch fehlen

oder über Einwendungen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die betroffenen Grundstücke sind in der Verordnung anzuführen. Im Grundstückverzeichnis ist anzumerken, daß für diese Grundstücke die §§ 8 Z. 1, 40, 49 und 50 keine Anwendung finden.

(5) Nach Vorliegen der Grundlagen oder nach Abschluß der auf Grund der Einwendungen eingeleiteten Verfahren ist die Berichtigung des Grenzkatasters mit Bescheid zu verfügen und nach Rechtskraft desselben vorzunehmen; gleichzeitig ist die Anmerkung zu löschen.

§ 32. Bei einer Neuanlegung gemäß § 21 Z. 2 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grundstücke haben die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26 und die Vermessung gemäß § 27 zu entfallen; anstelle der Niederschriften und der Vermessungen treten die Angaben des Grenzkatasters.

2. Für Grenzen zwischen den in Z. 1 angeführten und den anderen Grundstücken haben die Festlegungen (§ 25 Abs. 1) zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters.

#### ABSCHNITT IV

##### Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster

§ 33. Amtshandlungen gemäß § 1 Z. 5 sind:

1. Grenzvermessungen (§§ 34 und 35),
2. Erhebungen der Benützungsorten (§ 38),
3. Bestätigung von Teilungsplänen (§ 39),
4. Grenzwiederherstellungen (§ 40),
5. Grenzermittlungen (§ 41) und
6. Änderungen von Katastralgemeinden (§ 42).

§ 34. (1) Auf Antrag der Grundeigentümer sind Grenzvermessungen für die in den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, genannten Zwecke sowie zum Zwecke der Umwandlung (§ 17 Abs. 1 lit. b) durchzuführen. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn im Sprengel eines Vermessungsamtes kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, sind auf Antrag der Grundeigentümer auch Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung durchzuführen.

§ 35. (1) Grenzvermessungen zum Zwecke der Umwandlung umfassen die Grenzverhandlungen gemäß §§ 24 bis 26, die Vermessung der festgelegten Grenzen gemäß § 36 und die Erstellung eines Planes.

(2) Sonstige Grenzvermessungen umfassen:

- a) wenn nur im Grenzkataster oder nur im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, die Kennzeichnung der neu entstehenden Grenzen in der Weise, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht, und deren Vermessung gemäß § 36, zu der die beteiligten Eigentümer zu laden sind, sowie die Ausfertigung der erforderlichen Pläne oder Anmeldungsbogen und die Festsetzung der zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern;
- b) wenn sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen werden, überdies eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24 bis 26 insoweit, als dies zur Festlegung der über den bisherigen Umfang hinausgehenden Grenzen der im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke erforderlich ist.

§ 36. (1) Die Vermessungen in den Katastralgemeinden, in denen ein Neuanlegungsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurde, haben unter Anschluß an das Festpunktfeld derart zu erfolgen, daß die Lage der Grenzpunkte durch Zahlenangaben gesichert und der Grenzverlauf in der Katastralmappe darstellbar ist.

(2) Für die Vermessungen in den übrigen Katastralgemeinden findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Anschlusses an das Festpunktfeld seit ihrer letzten Vermessung unverändert gebliebene Punkte in die Vermessung einzubeziehen sind.

(3) Die näheren Vorschriften über die Vermessungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie über die Fehlergrenzen erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten das Bundesministerium für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 37. (1) Pläne im Sinne des § 35 haben zu enthalten:

- a) das Datum der Vermessung und der Planausfertigung,
- b) eine Erklärung über die Art der Kennzeichnung der Grenzen,
- c) im Falle von Veränderungen eine Gegenüberstellung des Standes vor und des neuen Standes nach der Vermessung unter Berücksichtigung der angemarkten Pläne und Anmeldungsbogen und
- d) die vermessungstechnischen Angaben zur Lagebestimmung der von der Vermessung betroffenen Grenzen.

## 508 der Beilagen

7

(2) Die näheren Vorschriften über die gemäß Abs. 1 lit. c und d erforderlichen Angaben erläßt nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten das Bundesministerium für Bauten und Technik durch Verordnung.

§ 38. (1) Die Erhebung der Benützungsort ist vorzunehmen:

- a) hinsichtlich einzelner Grundstücke anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 34 oder auf Antrag der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
- b) hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.

(2) Im Falle eines Antrages ist der Eigentümer zur Amtshandlung zu laden.

(3) Die Abgrenzungen der Benützungsorten sind so zu vermessen, daß sie in der Katastralmappe lagerichtig darstellbar sind.

§ 39. (1) Pläne der in § 1 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des § 53 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Personen bedürfen zu ihrer grundbücherlichen Durchführung einer Bestätigung des Vermessungsamtes, die innerhalb zweier Jahre vor dem Einlangen beim Grundbuchgericht ausgestellt ist.

(2) Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn

- a) der Plan den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 Abs. 5 entspricht,
- b) die Vermessung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und
- c) ein für den Grenzkataster bestimmtes Gleichstück des Planes vorgelegt wurde.

(3) Setzt die grundbücherliche Durchführung eines Planes die Durchführung eines angemerkten Planes oder Anmeldebogens (§ 11 Abs. 1 lit. b) voraus, so ist, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, die Bestätigung unter der Bedingung zu erteilen, daß der angemerkte Plan oder Anmeldebogen im Grundbuch spätestens gleichzeitig durchgeführt wird.

(4) In der Bestätigung sind die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern festzusetzen.

§ 40. (1) Auf Antrag des Eigentümers ist die Wiederherstellung von unkennbar gewordenen oder streitigen Umfangsgrenzen auf Grund der Unterlagen des Grenzkatasters innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung vorzunehmen.

(2) Zur Amtshandlung sind die beteiligten Eigentümer zu laden.

(3) Die wiederhergestellte Grenze ist vom Antragsteller während der Amtshandlung in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht.

§ 41. (1) Auf Antrag der beteiligten Eigentümer kann die Vermessung von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grenzen vorgenommen werden, wenn über deren Verlauf kein Streit besteht. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vermessung hat eine Grenzverhandlung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und § 26 voranzugehen.

§ 42. (1) Änderungen von Katastralgemeinden sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

- a) eine Änderung von Ortsgemeindengrenzen eintritt, die zugleich Grenzen von Katastralgemeinden sind, oder
- b) dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist.

(2) Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Vom Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeinde, in der die Neuanlegung vorgenommen wird, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

## ABSCHNITT V

## Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

§ 43. (1) Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des § 53 dieses Bundesgesetzes, bezeichneten Personen sind unbeschadet der Vorschriften des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, und des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, berechtigt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten

- a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten,
- b) einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu besichtigen und
- c) alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend anzubringen.

(2) Bei Ausübung der Berechtigungen nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit als möglich zu vermeiden.

(3) Für die Schadloshaltung gemäß § 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die durch Arbeiten nach Abs. 1 entstehen, haben die Bestimmungen des § 5 Anwendung zu finden.

3

(4) Vermessungen für die in § 34 angeführten Zwecke sind gemäß § 36 durchzuführen.

(5) Die Pläne über Vermessungen nach Abs. 4 haben neben den in § 37 angeführten Angaben noch einen Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers zu enthalten. Werden von einer Teilung sowohl im Grenzkataster als auch im Grundsteuerkataster enthaltene Grundstücke betroffen, so ist der Plan derart anzulegen, daß sämtliche Grenzen der ersteren festgelegt sind.

#### ABSCHNITT VI

##### Mitwirkung der Grundeigentümer und der Behörden

§ 44. (1) Die Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Vermessungsamt folgende Änderungen an ihren Grundstücken innerhalb vier Wochen ab Kenntnisnahme zu melden:

- a) Änderungen von Grenzen gemäß §§ 411 und 412 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches,
- b) Änderungen von Grenzen gemäß § 418 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und
- c) die Beschädigung oder Zerstörung von Vermessungszeichen.

(2) Die Gerichte sowie die sonstigen Behörden, Ämter und Dienststellen der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen oder ihnen zugekommenen Meldungen über Änderungen gemäß Abs. 1 sowie über Änderungen der Benützungsorten und deren Abgrenzungen dem Vermessungsamt mitzuteilen.

#### ABSCHNITT VII

##### Verhältnis zu den Grundbuchgerichten und den Finanzbehörden

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in steter Übereinstimmung zu halten. Zu diesem Zweck sind dem Grundbuchgericht die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(2) Die Grundbuchsmappe jedoch ist von Organen des Vermessungsamtes in angemessenen Zeitabständen mit der Katastralmappe in Übereinstimmung zu bringen.

§ 46. Die Vermessungsämter sind verpflichtet, den Finanzämtern Abschriften der jeweiligen Grundbesitzbogen zu übergeben.

#### ABSCHNITT VIII

##### Verwaltungsabgaben und Kosten

§ 47. (1) Von den Parteien sind für die Ausstellung der in Abs. 2 lit. a und b angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 lit. c besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesministerium für Bauten und

Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (Drucksorten, Material, Reisekosten und Postgebühren) zu ermitteln.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
- b) Auszüge aus dem technischen Operat,
- c) Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 17 Abs. 1 lit. a, 34, 38 Abs. 1 lit. a (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den in § 47 Abs. 2 angeführten Auszügen und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Vordrucken und staatlichen Karten gegen Kostenersatz abzugeben.

(2) Die Verkaufspreise gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kostendeckend festzusetzen.

#### ABSCHNITT IX

##### Zivilrechtliche Bestimmungen

§ 49. Ein auf die in der Natur ersichtlichen Grenzen eines Grundstückes gegründeter Anspruch kann demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der ein Recht im Vertrauen auf die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen erworben hat.

§ 50. Die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes ist ausgeschlossen.

#### ABSCHNITT X

##### Strafbestimmungen

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahnender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 500 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(3) Im Falle einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 sind dem Täter im Straferkenntnis überdies die Kosten der Wiederherstellung des Vermessungszeichens zugunsten des Bundes aufzuerlegen.



## 508 der Beilagen

9

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

## ABSCHNITT XI

## Übergangbestimmungen

§ 52. Für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke ist der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe weiterzuführen:

1. Die Bestimmungen der §§ 8 Z. 1, 40, 49 und 50 finden auf Grenzen, die nur im Grundsteuerkataster enthalten sind, keine Anwendung.

2. Die bisherigen Angaben über Kulturgattungen, Widmungen und Flächenausmaße sind auf Grund von Erhebungen gemäß § 38 durch die Angabe der Benützungsorten und der Flächenausmaße gemäß § 9 Abs. 3 lit. b und c zu ersetzen.

3. Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.

4. Wird vom Vermessungsamt anlässlich einer Amtshandlung festgestellt, daß die Lage und Gestalt eines Grundstückes auf der Katastralmappe mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

5. Nach den bisherigen Vorschriften erteilte Bestätigungen von solchen Plänen einschließlich der erteilten (vorgemerkten) Grundstücksnummern, die nicht bereits grundbücherlich durchgeführt sind, verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

## ABSCHNITT XII

**Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Allgemeinen Grundbuchgesetzes und des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes**

§ 53. Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung der Verordnung DRGBl. 1944 I S. 216, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 141/1950, BGBl. Nr. 39/1955, BGBl. Nr. 166/1961 und der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. Nr. 265/1961, wird in folgender Weise abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes kann nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der

- a) von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
- b) von einer Vermessungsbehörde,

c) innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Dienststelle des Bundes oder eines Landes, die über Bedienstete verfügt, die das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet haben oder

d) von einer Agrarbehörde verfaßt worden ist.

(2) Durch Verordnung können nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern auch die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Pläne anderer Behörden und Ämter, die über mindestens einen Bediensteten verfügen, der das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet hat und auf Grund seiner Praxis eine hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Pläne bietet, als geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Nebst der Urschrift des Planes ist eine vom Verfasser desselben oder von einer der in § 1 bezeichneten Person oder Stelle beglaubigte gebührenfreie Kopie für die Urkundensammlung und die Bestätigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 Vermessungsgesetz beizulegen. Die für die Urkundensammlung bestimmte Kopie kann durch die Urschrift ersetzt werden.“

3. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Wenn anlässlich einer Grundteilung sich aus dem Teilungsplan und dessen Beilagen ergibt, daß die Parteien über die unverändert gebliebenen Grenzen der noch nicht im Grenzkataster enthaltenen Trennstücke in der Natur einig sind, diese aber in der Grundbuchsmappe unrichtig dargestellt sind, hat das Gericht die Berichtigung der Grundbuchsmappe anzuordnen. Das Einverständnis der Parteien ist von dem Verfasser des Planes zu beurkunden.“

4. Nach § 28 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 28 a. (1) Betreffen die angezeigten Veränderungen Grundstücke, bezüglich deren das Grundbuch bei mehreren Gerichten geführt wird, so haben diese Gerichte miteinander das Einvernehmen zu pflegen. Das Gericht, bei dem der Anmeldungsbogen eingebracht wurde, hat bei seinen Erhebungen (Vernehmungen) auch auf die bei dem anderen Gerichte vorzunehmenden Amtshandlungen Bedacht zu nehmen, dem anderen Gerichte den zweiten Durchschlag oder eine Abschrift des Anmeldungsbogens und der aufgenommenen, zur Erledigung notwendigen Protokolle zu übersenden und hiebei mitzuteilen, welche Erledigung es beabsichtigt.“

(2) Sind die beiden Gerichte einig, so erlassen sie entsprechende Beschlüsse. Ist nach Ansicht beider Gerichte ein Auftrag zur Herstellung der Grundbuchsordnung zu erteilen, so obliegt das weitere Verfahren ausschließlich dem Gerichte, dessen Grundstück verkleinert werden soll.

(3) Sind die beiden Gerichte verschiedener Meinung, so ist zunächst die Ansicht des Gerichtes maßgebend, das eine weitergehende Veränderung annimmt, zum Beispiel nicht eine Mappenberichtigung, sondern die Erteilung eines Auftrages zur Herstellung der Grundbuchsordnung beabsichtigt. Erwächst dieser Beschluß in Rechtskraft, so sind beide Gerichte an diese Entscheidung gebunden.“

5. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Grundstücke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes als solche im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.

§ 54. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wird in folgender Weise abgeändert:

1. § 845 hat zu lauten:

„§ 845. Bei Teilungen der Grundstücke sind die gegenseitigen Grenzen durch entsprechende Grenzzeichen auf eine deutliche und unwandelbare Art zu bezeichnen.“

2. Nach § 853 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 853 a. Für Grenzen von Grundstücken, die im Grenzkataster enthalten sind, finden die Bestimmungen der §§ 850 bis 853 keine Anwendung.

§ 55. § 119 Z. 5 des Allgemeinen Grundbuchs-gesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 48/1956, BGBl. Nr. 256/1957 und BGBl. Nr. 15/1958, hat zu lauten:

„5. Von Änderungen, welche die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster enthaltenen Angaben berühren, ist das Vermessungsamt in Kenntnis zu setzen.“

§ 56. § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchs-anlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930, hat zu lauten:

„§ 5. (1) Ein Grundbuchs-körper kann aus einem oder mehreren Grundstücken bestehen. Grundstücke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes als solche im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.“

## ABSCHNITT XIII

### Schlußbestimmungen

§ 57. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, jedoch treten diese frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere werden, soweit sie noch in Geltung stehen, aufgehoben:

1. das Allerhöchste Patent (Grundsteuerpatent) vom 23. Dezember 1817, PolGes. Slg. Bd. 45;

2. das Gesetz vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer;

3. das Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 81, in Betreff der Bestellung der zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer berufenen Commissionen;

4. das Gesetz vom 20. Jänner 1876, RGBl. Nr. 13, betreffend die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88;

5. das Gesetz vom 6. April 1879, RGBl. Nr. 54, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Dezember 1875, RGBl. Nr. 154;

6. das Gesetz vom 28. März 1880, RGBl. Nr. 34, betreffend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetz vom 6. April 1879, RGBl. Nr. 54, über die Regelung der Grundsteuer;

7. das Gesetz vom 30. März 1881, RGBl. Nr. 25, betreffend die Abänderung der für das Reklamationsverfahren bei Regelung der Grundsteuer geltenden Termine;

8. das Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

9. die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

10. das Gesetz vom 1. Jänner 1895, RGBl. Nr. 3, betreffend die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuerkatasters in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88;

11. das Gesetz vom 12. Juli 1896, RGBl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters;

12. die Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 117, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

13. das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 86, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

14. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 3. Dezember 1923, BGBl. Nr. 613, betreffend das Statut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;

15. die Verordnung der Bundesregierung vom 3. März 1927, BGBl. Nr. 106, womit die Geltung von Vorschriften betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf das Burgenland erstreckt wird;

16. das Bundesgesetz vom 2. Juli 1930, BGBl. Nr. 233, wirksam für das Bundesland Vorarlberg, betreffend eine teilweise Revision des Grundkatasters;

17. das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. Nr. 336, über das Verbot vermessungstechnischer Arbeiten und der Herstellung und des Vertriebes topographischer Karten;

18. das Bundesgesetz BGBl. Nr. 454/1937, womit das Bundesgesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend eine teilweise Revision des Grundkatasters, BGBl. Nr. 233/1930, abändert wird;

19. die Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940, DRGBl. I S. 294;

20. die Ersten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. Februar 1940, DRGBl. I S. 295;

21. die Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 19. August 1942, DRGBl. I S. 527;

22. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 20. Februar 1944, DRGBl. I S. 57;

23. die Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 21. Februar 1944, DRGBl. I S. 58.

§ 58. Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 115/1963 und BGBl. Nr. 87/1965 wird in folgender Weise abgeändert:

1. In § 11 hat die Z. 7 zu entfallen.
2. In § 13 Abs. 1 hat die Z. 5 zu entfallen.
3. In § 14 haben die Tarifposten 17 und 18 zu entfallen.

§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25

Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist das Bundesministerium für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Z. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 39, 42, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z. 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

### Anhang

(1) Benützungarten gemäß § 10 Abs. 1 sind:

- a) Bauflächen, das sind bebaute Grundflächen und Hofräume einschließlich der Haus-, Zier- und Vorgärten, soweit letztere das Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten;
- b) landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, das sind Äcker, Wiesen und Hutweiden;
- c) Gärten, das sind Grundflächen, die in gärtnerischer Nutzung stehen und nicht gemäß lit. a den Bauflächen zuzurechnen sind;
- d) Weingärten, das sind dem Weinbau dienende Grundflächen;
- e) Alpen, das sind Grundflächen, die alpwirtschaftlich genutzt werden;
- f) Wald, das sind alle Grundflächen, die einen Bestand an Waldbäumen aufweisen, einschließlich solcher Flächen, die unmittelbar der Waldbewirtschaftung dienen;
- g) Gewässer, das sind Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen;
- h) sonstige.

(2) Die Mindestfläche gemäß § 10 Abs. 1 beträgt

- a) bei Bauflächen 30 m<sup>2</sup>,
- b) bei Gärten gemäß Abs. 1 lit. c, Weingärten und Gewässern 500 m<sup>2</sup>,
- c) bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und bei den sonstigen Benützungarten 1000 m<sup>2</sup> und
- d) bei Alpen und Wald 2000 m<sup>2</sup>.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

#### I.

Zweck der Landesvermessung ist es, die Verhältnisse an Grund und Boden im gesamten Bundesgebiet, deren Kenntnis für zahlreiche staatliche und private Anliegen erforderlich ist, in Plänen, Karten und Büchern darzustellen. Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Aufgaben lassen sich in drei Gruppen, und zwar in die Grundlagenvermessungen, die Angelegenheiten des Katasters und die Herstellung der Landkarten, einteilen. Die erste Gruppe umfaßt alle grundlegenden Vermessungen, die nach außen hin dem Anschluß an die internationale Erdmessung und nach innen hin der Schaffung von einheitlichen Ausgangspunkten für alle Detailvermessungen dienen. Die zweite betrifft alle Arbeiten, die zur Anlage und Führung eines Katasters über die einzelnen Grundstücke notwendig sind. Die letzte Gruppe schließlich bilden die Arbeiten, deren Ergebnis die Darstellung des Bundesgebietes in Form einer den wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen entsprechenden Landkarte ist.

#### II.

Die älteste und heute noch teilweise in Geltung stehende Regelung der Landesvermessung erfolgte mit dem Allerhöchsten Patent vom 23. Dezember 1817, P. G. S. Bd. 45, welches zum Zwecke der gerechten Erhebung der Grundsteuer in den deutschen und italienischen Provinzen die Anlegung eines Grundsteuerkatasters vorsah. Die hierfür erforderlichen Arbeiten wurden durch „eigene, wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser“ in den Jahren 1818 bis 1861 vorgenommen. Im Jahre 1869 wurden mit dem Gesetz über die Regelung der Grundsteuer, RGBl. Nr. 88, neue Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke erlassen und erstmals auch die Vermessung von Veränderungen vorgesehen. In der Folge wurde dann mit dem Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, die Evidenzhaltung des Katasters völlig neu geregelt und zugleich auch eine Verbindung

zum Grundbuchsrecht hergestellt. In Ergänzung dieses Gesetzes wurde im Jahre 1896 das Revisionsgesetz, RGBl. Nr. 121, erlassen, durch welches das Verfahren bei Kulturänderungen umgestaltet wurde.

Bis 1919 war das staatliche Vermessungswesen auf das Finanz- (Grundsteuerkataster), das Innen- (Kommission für die internationale Erdmessung, Gradmessungsbüro) und das Militärressort (Landkarten) verteilt. Erst mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, StGBI. Nr. 380, wurde es unter einheitlicher Leitung im damaligen Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zusammengefaßt. Mit Verordnung vom 3. Dezember 1923, BGBl. Nr. 613, wurde sodann das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geschaffen, dem die angeführten Agenden übertragen wurden. Die einheitliche Leitung des Vermessungswesens blieb auch in der Zeit der deutschen Besetzung bestehen, doch wurde das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen aufgelöst und dessen Aufgabenbereich auf dem Gebiete der Landesvermessung der Hauptvermessungsabteilung XIV übertragen. Durch das Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, wurde der vor 1938 bestandene Zustand wiederhergestellt und späterhin durch das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, der Wirkungsbereich des Bundesamtes auf dem Gebiete des Maß- und Eichwesens neu geordnet.

#### III.

Bis zum Jahre 1940 erfolgte die Bewertung des Grundbesitzes auf der Grundlage des Grundsteuerregelungsgesetzes, sodaß die darauf beruhenden Katastervorschriften voll anwendbar blieben. Durch die Einführung des Bewertungsgesetzes ist jedoch dieses Rechtsgebiet völlig umgestaltet worden. An Stelle der früher von den Vermessungsämtern ausgestellten Grundbesitzbogen sind nunmehr die Einheitswertbescheide als Besteuerungsgrundlage getreten, die von den Finanzämtern ausgestellt werden und nicht mehr auf Katastral-

reinertrag und Bonität, sondern zumeist auf den Ergebnissen der Bodenschätzung beruhen. Da aber eine Anpassung der für den Kataster geltenden Vorschriften bisher unterblieben ist, sind diese seither zum Großteil teils als überholt und teils als nicht mehr anwendbar zu bezeichnen. Schon aus diesem Grunde ist eine Neuregelung dringend erforderlich. Aber auch andere Gründe sprechen für eine Neuordnung dieses Rechtsgebietes. Wie bereits in Abschnitt II erwähnt, sind heute die in Geltung stehenden Vorschriften bis zu 150 Jahre alt und daher auch durch die Entwicklung der Technik längst überholt. Neue Vermessungsgeräte und -methoden ermöglichen es, mit dem gleichen Aufwand ungleich bessere Ergebnisse sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht zu erzielen. Um den stark gestiegenen Anforderungen an die Landesvermessung in jeder Richtung entsprechen zu können, ist es daher notwendig, die entsprechenden Voraussetzungen für ihre Anwendung zu schaffen. Letztlich muß in diesem Zusammenhang noch auf ein Problem hingewiesen werden, das gerade in der heutigen Zeit mit steigendem Bodenwert zahlreiche Schwierigkeiten mit sich bringt und einer Lösung bedarf. Nach der gegenwärtigen Rechtslage nehmen nur die Grundstücksnummern am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil (siehe auch die Bemerkungen zu § 49), während die Mappe gemäß § 3 des Allgemeinen Grundbuchanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930, lediglich „zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaft“ bestimmt ist. Welcher abgegrenzte Teil der Erdoberfläche von der Nummer umfaßt wird und damit den Gegenstand des eingetragenen Eigentumsrechtes bildet, ist also dem Vertrauensschutz zur Gänze entzogen. Ergibt sich nun, wie dies im Liegenschaftsverkehr stets der Fall ist, die Notwendigkeit, die Grenzen eines Grundstückes festzustellen, so bedarf dies umfangreicher Erhebungen und allenfalls auch gerichtlicher Verfahren. Wie immer aber diese Feststellung erfolgt, so ist sie ohne eine entsprechende geodätische Aufnahme und nachfolgende Registrierung in einem mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Buch keineswegs geeignet, eine dauerhafte Sicherung des Grenzverlaufes und damit einen Schutz des gutgläubigen Dritten herbeizuführen. Abgesehen von den durch Ersitzung eintretenden Änderungen, kann durch Vereinbarung der Nachbarn, ob bewußt oder unbewußt, jederzeit ein neuer Grenzverlauf festgelegt werden. Aber auch Grenzsteine bieten auf Dauer gesehen keine Gewähr, da diese insbesondere durch die maschinelle Bearbeitung des Bodens gefährdet sind und überdies leicht lagemäßig verändert oder entfernt werden können.

Aus allen diesen Gründen erscheint es daher zweckmäßig, anlässlich der Neugestaltung des Katasterrechtes auch dieses Problem, ähnlich wie dies in anderen Ländern bereits seit langem der Fall ist, zu lösen und einen umfassenden Vertrauensschutz zu schaffen. Dieses Vorhaben wird noch dadurch unterstützt, daß die moderne Vermessungstechnik eine Genauigkeit bis auf wenige Zentimeter gewährleistet. In Zukunft sollen nun die Grenzen der Grundstücke im neuen Kataster mit den gleichen Rechtsfolgen geführt werden, wie dies heute bei den Grundstücksnummern bereits der Fall ist. Die Folge davon ist, daß die Angaben des Katasters künftighin die Grundlage für die Bestimmung des Grenzverlaufes bilden werden (Papiergrenze) und die Naturgrenze nur noch insofern maßgebend sein wird, als sie innerhalb der Unsicherheit der Papiergrenze (Fehlergrenze) verläuft.

Diese Lösung bringt es mit sich, daß im Liegenschaftsverkehr wohl häufiger als bisher von der Möglichkeit der Überprüfung des Grenzverlaufes an Hand der Katasterangaben Gebrauch gemacht werden wird. Dieser scheinbare Nachteil wird jedoch durch die nur auf diese Art und Weise zu gewährleistende Rechtsicherheit mehr als aufgewogen.

#### IV.

Der vorliegende Entwurf sieht nun die Neuordnung der Landesvermessung nach folgenden Grundsätzen vor:

1. Aufgaben des Bundesvermessungsdienstes sollen im wesentlichen die Grundlagenvermessungen, die Anlegung und Führung des Katasters und die Herstellung der staatlichen Landkarten sein.
2. Der neue Kataster soll neben seiner bisherigen Aufgabe, der Finanzverwaltung die Grundlagen der Einheitsbewertung zu liefern, auch der Sicherung der Grundstücksgrenzen dienen.
3. Der neue Kataster soll nicht nur vom Bundesvermessungsdienst allein, sondern gemeinsam mit allen Vermessungsbefugten geschaffen werden.
4. Der neue Kataster soll seinem Aufbau nach dem bisherigen soweit als möglich entsprechen, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen.
5. Die Neuregelung soll keine Mehrbelastung des Staatshaushaltes zur Folge haben.

#### Zu 1:

Diese Aufgaben sind im allgemeinen die gleichen, wie sie in der Verordnung vom 3. Dezember 1923, BGBl. Nr. 613, angeführt sind. Neu ist lediglich eine eindeutige Abgrenzung der Tätigkeit der Vermessungsämter

auf dem Gebiet der Vermessungen über Ansuchen der Grundbesitzer gegenüber den Ingenieurkonsulenten. Danach sollen erstere nur mehr in solchen Vermessungsbezirken uneingeschränkt tätig werden können, in denen kein Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen seinen Sitz (§ 15 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957) hat. In der Praxis tritt hiedurch allerdings keine größere Änderung ein, da infolge des großen Arbeitsanfalles bei den Vermessungsämtern diese ohnedies nur etwa 7% dieser Vermessungen besorgt haben.

#### Zu 2:

Der Kataster wurde, wie bereits in Abschnitt II ausgeführt, zu dem Zwecke geschaffen, der Finanzverwaltung die Grundlagen für die Besteuerung von Grund und Boden zu vermitteln. Diesem Zweck muß aber auch der neue Kataster entsprechen. Aus diesem Grunde werden daher die Grundbesitzbogen in der bisherigen Art und Weise beibehalten, um eine einfache Verständigung der Finanzämter von allen für die Besteuerung erforderlichen Angaben zu ermöglichen. Auch bei der Festlegung der Benützungsorten war neben den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft auf die Vermögensarten des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, Bedacht zu nehmen, weshalb auch Änderungen auf diesem Sektor notwendig wurden. Lediglich die Frage der Evidenzhaltung der Ergebnisse der Bodenschätzung konnte nicht gelöst werden, da hierfür noch keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Sobald diese geschaffen sein wird, kann ein Einbau ohne Veränderungen in der Struktur des Katasters vorgenommen werden.

Die vorgesehene Erweiterung der Funktionen des Katasters auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechtes hat zur Voraussetzung, daß das unkontrollierbare „Wandern des Besitzes“ durch außerbücherlichen Eigentumserwerb soweit als möglich ausgeschaltet wird. Hierbei ist lediglich die Ersitzung von Grundstücksteilen von wesentlicher Bedeutung, die in Hinkunft ausgeschlossen wird. Weiters kann der Vertrauensgrundsatz nur solchen Angaben des Katasters zukommen, die sowohl in rechtlich als auch technisch einwandfreier Art und Weise aufgenommen sind. Es werden daher entsprechende Vorschriften für die Neuanlegung vorgesehen, die auf den bewährten Grundsätzen des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930, beruhen. Bei Veränderungen wiederum soll künftighin in rechtlicher Hinsicht der Grundbuchbeschuß und in technischer Hinsicht der auf die Durchführbarkeit im Kataster überprüfte Plan die Grundlage für eine Eintragung bilden.

Kommt den Angaben des Katasters über Grundstücksgrenzen Verbindlichkeit zu, so hat dies zur Folge, daß die Verfahren zur Grenzerneuerung und Grenzberichtigung nur eine Überprüfung oder Wiederherstellung der Papiergrenze in der Natur beinhalten. Aus diesem Grund werden daher diese Aufgaben den Vermessungsbehörden übertragen.

Den auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften geschaffenen Unterlagen kann eine solche Rechtsfolge, wie sie eingangs angeführt wurde, nicht zukommen, da entsprechende gesetzliche Regelungen bisher gefehlt haben.

#### Zu 3:

Die Überleitung des Grundsteuerkatasters in den neuen Kataster durch den Bundesvermessungsdienst allein ist in absehbarer Zeit ohne eine wesentliche Personalvermehrung und erhöhte finanzielle Dotation nicht möglich. Es wurde daher neben dem bereits gebräuchlichen allgemeinen Neuanlegungsverfahren auch ein teilweises vorgesehen, das eine grundstückweise Umwandlung des bisherigen Katasters durch Mitarbeit aller Vermessungsbefugten vorsieht und dadurch eine wesentliche Verkürzung der Übergangszeit ermöglicht. Voraussetzung für eine solche Umwandlung ist neben der Zustimmung der Nachbarn zum Grenzverlauf eine Vermessung, die an dauerhafte Ausgangspunkte angeschlossen und so angelegt ist, daß sie jederzeit wiederhergestellt werden kann. Da solche Punkte für etwa 25% des Bundesgebietes bereits geschaffen wurden, erfordert die Vervollständigung nur einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Damit wird den Eigentümern die Möglichkeit geboten, durch eigene Initiative bereits lange vor einer allgemeinen Neuanlegung eine Sicherung ihrer Grundstücksgrenzen herbeizuführen. Weiters kommt dadurch auch die umfangreiche Tätigkeit der Agrarbehörden dem Aufbau des Grenzkatasters voll und ganz zugute.

#### Zu 4:

Der Grenzkataster wird nach den Bestimmungen des Entwurfes — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in seinem Aufbau völlig dem bisherigen entsprechen, sodaß es möglich ist, den bisherigen Grundsteuerkataster nach den neuen, vereinfachten Vorschriften weiterzuführen. Lediglich bei den teils überholten und teils nicht mehr entsprechenden Angaben über Kulturgattung, Widmung, Bonität und Katastralreinertrag werden, vor allem durch die Neuordnung des Bewertungsrechtes bedingt, Änderungen vorzunehmen sein. Aber auch diese sollen nur allmählich durchgeführt werden, um jegliche Mehrbelastung der Vermessungsämter und damit auch der Grundbuchgerichte zu vermeiden.

**Zu 5:**

Die Neuregelung der Landesvermessung stellt, wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, vorwiegend eine Umschichtung der bisherigen Arbeitsaufgaben dar. Es ist daher durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit keiner höheren Anforderung von Budgetmitteln zu rechnen.

**V.**

Der neue Kataster soll künftighin die Bezeichnung „Grenzkataster“ führen, um einerseits eine Verwechslung mit dem bisherigen auszuschließen und andererseits die Verbindlichkeit der Angaben über die Grenzen zum Ausdruck zu bringen. Neu geschaffen wurde auch der Begriff „Benützungsarten“, der vor allem zum Ausdruck bringen soll, daß den Vermessungsbehörden nur die Feststellung der tatsächlichen Benützung einer Grundfläche zukommen kann. Außerdem soll dadurch eine eindeutige Abgrenzung zu den in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bezeichnungen wie Kultur, Kulturart, Kulturgattung und andere geschaffen werden.

**VI.**

Die vorgeschlagene Neuordnung der Landesvermessung erfordert auch die Änderung einiger Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes und des Gebührengesetzes. Diese Änderungen werden mit dem vorliegenden Entwurf vorgenommen, da sie entweder ausschließlich den Kataster betreffen oder mit diesem in engstem Zusammenhang stehen.

**Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

**Zu § 1:**

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, entspricht diese Bestimmung im wesentlichen der bereits seit 1923 bestehenden Rechtslage.

Das in Z. 1 lit. a angeführte Festpunktfeld umfaßt vorwiegend Triangulierungs- und Einschaltpunkte. Ausgehend vom Hauptnetz erster Ordnung mit Dreiecksseiten von 30 bis 40 km Länge bis zum Netz fünfter Ordnung mit Dreiecksseiten von 1 bis 1,5 km Länge werden weitere Punkte eingeschaltet, deren gegenseitige Entfernung je nach Gegebenheit etwa 300 bis 1000 m beträgt. Außerdem werden auch solche Polygonpunkte einbezogen, die in gleicher Art und Weise wie die vorgenannten Punkte bestimmt sind. Alle Fest-

punkte sind lagemäßig in Form von rechtwinkligen Koordinaten, bezogen auf die drei Grad-Streifensysteme der mathematischen Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro, festgelegt. Sie sind in der Natur teils durch behauene Granitsteine, teils durch einbetonierte Rohre und Bolzen und neuerdings auch durch Kunststoffmarken dauerhaft gekennzeichnet. Die Festpunkte stellen die Grundlage für alle Detailvermessungen der Lage nach dar.

Die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes (Z. 1 lit. b) umfassen die Maßstabsbestimmung im Triangulierungsnetz 1. Ordnung sowie dessen Orientierung auf der Erdoberfläche — annähernd die Oberfläche eines Rotationsellipsoides — mittels astronomischer Beobachtungen.

Die Punkte des Präzisionsnivelements (Z. 1 lit. c) sind die Grundlage für die Vermessungen der Höhe nach. Im Zusammenhang mit den astronomisch-geodätischen Messungen dienen sie dem Studium der Gestalt der Erde beziehungsweise der geologischen Vorgänge an der Erdoberfläche (Schollenbewegung und anderes). Sie sind durch behauene Granitsteine mit eingelassenen Bolzen oder durch Höhenmarken an Bauwerken entlang von Hauptverkehrswegen in einem durchschnittlichen Abstand von 600 m dauerhaft festgelegt.

Die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme (Z. 1 lit. d) umfassen die Messungen zur Bestimmung der Schwerkraft an Punkten der Erdoberfläche. Diese Messungen sind auch bei den astronomisch-geodätischen Arbeiten für Zwecke des Festpunktfeldes und für das Präzisionsnivelement erforderlich.

Die in den Z. 2 bis 5 enthaltenen Aufgaben betreffen den Kataster und sind in denspäteren Bestimmungen dieses Entwurfes näher ausgeführt.

Die in Z. 6 angeführte topographische Landesaufnahme umfaßt im wesentlichen die topographische Geländeaufnahme, deren kartographische Bearbeitung und schließlich die reproduktionstechnischen Arbeiten. Das Ergebnis bildet die kleinmaßstäbliche Karte, welche sowohl die horizontale als auch die vertikale Gliederung der Erdoberfläche darstellt.

Die in Z. 7 angeführten Aufgaben, deren materiellrechtliche Grundlagen die jeweiligen Staatsverträge bilden, sind dazu bestimmt, eine dauerhafte Sicherung der Grenzen des Bundesgebietes in vermessungstechnischer Hinsicht zu gewährleisten.

**Zu § 2:**

Abs. 1 dieser Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß durch diesen Entwurf in die bestehenden Berechtigungen der Ziviltechniker sowie der Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden nicht eingegriffen wird.

Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehene Organisation entspricht der gegenwärtigen seit Jahrzehnten bewährten Rechts- und Sachlage. Danach obliegt dem Bundesministerium für Bauten und Technik die oberste Leitung der Landesvermessung (Artikel 20 B.-VG.), die Entscheidung in letzter Instanz und die Erlassung der grundlegenden Durchführungsverordnungen (§§ 2 Abs. 4, 36 und 37). Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen fallen die Aufgaben zu, die entweder großräumig durchzuführen sind (Grundlagenvermessungen, Herstellung der Landkarten) oder einen besonderen Personaleinsatz erfordern (allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters, Vermarkung und Vermessung der Bundesgrenzen). Weiterhin kommt ihm als im Instanzenzug übergeordneter Behörde auch das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Vermessungsämtern zu. Letztlich haben die Vermessungsämter die umfangreichen Angelegenheiten des Grenzkatasters zu besorgen.

**Zu § 3:**

Entsprechend dem Grundsatz, für alle Behörden einheitliche Verfahrensbestimmungen vorzusehen, wird auch für den Bereich des Vermessungswesens das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar erklärt. Lediglich in den Fällen, in denen das Ergebnis des Verfahrens eine reine Beurkundung oder eine bloße Erhebung tatsächlicher Verhältnisse darstellt, wird eine Ausnahme vorgesehen. In solchen Fällen hat dann die Erlassung eines Bescheides zu entfallen, wenn dem Begehren des Antragstellers vollinhaltlich stattgegeben wird.

**Zu §§ 4 und 5:**

Die vorgesehenen Berechtigungen der Vermessungsbehörden entsprechen der bisherigen Praxis, deren rechtliche Grundlage eine allerdings nicht veröffentlichte Allerhöchste Entschliebung aus dem Jahre 1819 bildet. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird jedoch den Eigentümern in den Fällen ein Anspruch auf Schadloshaltung eingeräumt, in denen eine über das normale Maß hinausgehende Beanspruchung des Grundstückes oder der darauf bestehenden Kulturen erfolgt.

Da es sich erfahrungsgemäß um geringfügige Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen handelt, wird ein Verfahren

bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die über die entsprechenden Amtssachverständigen verfügt, vorgesehen.

**Zu § 6:**

Abs. 1 sieht den Schutz aller bestehenden und künftig zu errichtenden Vermessungszeichen vor. Ein solcher ist unbedingt erforderlich, da diese Zeichen (Triangulierungspunkte, Einschaltpunkte, Polygonpunkte und andere) die Grundlagen für alle angeschlossenen Vermessungen und damit auch für die Wiederherstellung der Grenzen bilden. Hingegen ist es entbehrlich, einen über die Bestimmung des Strafgesetzes hinausgehenden ähnlichen Schutz für Grenzzeichen vorzusehen, da deren Erhaltung überwiegend im Interesse der jeweiligen Anrainer liegt und im Zweifel die Angaben des Grenzkatasters und nicht die vorgefundenen Grenzzeichen in der Natur maßgebend sein werden. Außerdem ist es praktisch unmöglich, die Einhaltung einer solchen Bestimmung bei etwa 11 Millionen Grundstücken auch nur einigermaßen zu überwachen.

Wird auf Grund einer Bauführung oder einer sonstigen wesentlichen Veränderung, wie etwa der Fällung eines Baumes, auf dem sich ein Vermessungszeichen befindet, die Versetzung eines solchen Zeichens beantragt, sieht Abs. 2 abweichend von der Regel des § 2 Abs. 2 eine Bewilligung durch das Vermessungsamt vor, da in der überwiegenden Zahl der Fälle der neue Standort entsprechend den lokalen Erfordernissen festzulegen sein wird. Sofern es sich jedoch um ein Zeichen handelt, das nicht nur den örtlichen Vermessungen dient, wird das Vermessungsamt zweckmäßigerweise die entsprechenden Weisungen des Bundesamtes einzuholen haben.

**Zu § 7:**

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß die Neuregelung keine Änderung der bestehenden Katastralgemeinden zur Folge haben wird, sodaß ein reibungsloser Übergang vom bisherigen zum neuen Kataster gewährleistet erscheint. Für allfällige später notwendig werdende Änderungen findet § 42 Anwendung.

Abs. 2 legt fest, daß neue Grundstücke nur mehr auf Grund von Grundbuchsbeschlüssen geschaffen werden können. In Hinkunft wird daher eine Grundfläche — von Teilungen im eigenen Besitz und anderen Sonderfällen abgesehen — nur dann als eigenes Grundstück zu bezeichnen sein, wenn es sich nach der Person des Eigentümers oder nach seiner grundbücherlichen Belastung von den benachbarten Grundflächen unterscheidet. Das bisherige weitere Merkmal zur Unterscheidung, nämlich die Verschiedenheit der Kulturen, entfällt.



Einerseits wird dadurch eine Vermehrung der Anzahl der Grundstücke und damit auch der Grenzen verhindert, was im Interesse der Arbeitserleichterung und Übersichtlichkeit unbedingt notwendig erscheint. Andererseits erfordert die Vermessung der Abgrenzungen der Benützungsorten eine wesentlich geringere Genauigkeit, sodaß in der Praxis zwei Arten von Grundstücksgrenzen mit verschiedenen Genauigkeitsstufen entstehen würden, wie dies derzeit zum Nachteil des Katasters der Fall ist. Demgegenüber bringt die Neuregelung jedoch einen geringfügigen Mehraufwand durch die Einführung der sogenannten „Mehrfachkulturen“ (ein Grundstück kann mehrere Benützungsorten aufweisen); dieser steht jedoch in keinem Verhältnis zu der sich ergebenden Vereinfachung im Kataster und im Grundbuch.

Für die Überleitung des gegenwärtigen Rechtszustandes bietet die Neuregelung keine Schwierigkeiten, da sämtliche Grundflächen im Grundbuch und Kataster gleich bezeichnet sind.

#### Zu § 8:

Diese Bestimmung enthält in Abs. 1 die beiden Hauptzwecke des Katasters, nämlich den Nachweis der Grenzen der Grundstücke (Z. 1) und die Ersichtlichmachung bestimmter Grundstücksmerkmale (Z. 2).

Die Angaben nach Z. 1 sind in Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung des Grundstückes in § 7 Abs. 2 sowie der zivilrechtlichen Bestimmung des § 49 insoweit verbindlich, als ihnen eine entsprechende grundbücherliche Eintragung gegenübersteht. Im Falle einer Änderung einer Grenze durch außerbücherlichen Erwerb kann somit die gleiche Rechtswirkung erst dann eintreten, wenn dieser auch im Grundbuch eingetragen ist.

Die Ersichtlichmachungen nach Z. 2 ziehen keine Rechtsfolgen nach sich. Sie beinhalten vielmehr Angaben über tatsächliche Verhältnisse an Grund und Boden, die insbesondere für die Tätigkeiten der Finanz-, Agrar- und Forstbehörde eine wichtige Grundlage bilden.

Unter den sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung sind vorwiegend jene zu verstehen, die eine bessere Identifizierung der einzelnen Grundstücke ermöglichen. Hiezu gehören insbesondere im Grundstücksverzeichnis die Einlagezahlen des Grundbuches und die Nummer des Mappenblattes, auf dem das Grundstück dargestellt ist. In der Katastralmappe wiederum sind darunter vor allem die Kultur- und Straßenbezeichnungen zu verstehen.

#### Zu § 9:

Die angeführten Bestandteile des Grenzkatasters entsprechen im wesentlichen den bisherigen, weshalb auch die gebräuchlichen Ausdrücke wie „technisches Operat“ und andere beibehalten wurden. Auch die Grundbesitzbogen, die heute nur nach Eigentümern geordnete Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis sind, wurden belassen, da sie insbesondere in der ländlichen Bevölkerung neben dem Grundbuchsauszug und dem Einheitswertbescheid einen festen Begriff darstellen. Außerdem bilden gerade sie für die Finanzverwaltung die notwendige Unterlage für die Bewertung des Grundbesitzes.

#### Zu § 10:

Die Aufzählung der einzelnen Benützungsorten und die Festlegung der Mindestausmaße wird, ähnlich wie dies bei anderen Bundesgesetzen bereits der Fall war, einem Anhang vorbehalten. Im übrigen regelt diese Bestimmung die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Benützungsorten oder Änderungen derselben im Grenzkataster einzutragen sind.

#### Zu § 11:

Die Eintragungen in den Grenzkataster werden in Anlehnung an das Grundbuchsrecht geregelt. Die in Abs. 1 lit. a angeführte wird als Einverleibung bezeichnet, da sie durch die erstmalige verbindliche Registrierung der dem Grundbuchsbeschluß zugrunde liegenden Grenzänderung als eine Art unbedingter Rechtserwerbung anzusehen ist. Die zweite Art der Eintragungen ist dazu bestimmt, beabsichtigte Änderungen von Grenzen anzumerken und eine einwandfreie Evidenz der Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundlage hierfür können nur Anmeldebogen oder Pläne sein. Die Anmerkungen haben vor allem zur Folge, daß auf sie bei Ausarbeitung und bei Bestätigung von Plänen Bedacht zu nehmen ist. Die dritte Art bilden die Ersichtlichmachungen, bei denen je nach der Art der Angaben entweder die eigenen Erhebungen oder Mitteilungen der zuständigen Stellen die Grundlage bilden. Neben den in Abs. 1 angeführten Eintragungen sind in den §§ 20, 30 und 31 noch weitere vorgesehen. Da diese jedoch auf das Verfahren zur Neuanlage des Katasters beschränkt sind, war eine Aufzählung im Rahmen der Bestimmungen über die Führung desselben entbehrlich.

Die Eintragungen erfolgen stets im Grundstücksverzeichnis. Lediglich bei den sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung kann dann eine Eintragung entfallen, wenn eine entsprechende Darstellung in der Katastralmappe vorliegt.

**Zu § 12:**

Jede Verminderung der Anzahl der Grundstücke hat nicht nur eine Erleichterung der Evidenzhaltung, sondern auch eine bessere Übersichtlichkeit der Katastralmappe zur Folge. Es wird daher ein einfaches Verfahren vorgesehen, um zusammenhängende Grundstücke mit gleichen Eigentums- und Belastungsverhältnissen vereinigen zu können. Für die Einbeziehung von Teilen eines Grundstückes in ein Nachbargrundstück hingegen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

**Zu § 13:**

Diese dem Grundbuchsrecht nachgebildete Bestimmung ermöglicht es, durch ein entsprechendes Verfahren fehlerhafte Eintragungen von Umfangsgrenzen zu berichtigen.

**Zu § 14:**

Ebenso wie das Grundbuch stellt auch der Grenzkataster ein öffentliches Buch dar und es werden daher Bestimmungen über die Einsichtnahme vorgesehen, die dem § 7 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, entsprechen. Allerdings ist es im Interesse der Staatssicherheit notwendig, diese Einsichtnahme bei Vorliegen militärischer Interessen beschränken zu können. Eine solche Beschränkung ist jedoch nur hinsichtlich der technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen (es kommen vor allem Luftbilder in Frage) zulässig.

**Zu § 15:**

Der folgende Abschnitt regelt die Einführung des Grenzkatasters, welche ebenso wie die Grundbuchsanlegung katastralgemeindeweise zu erfolgen hat. Voraussetzung hierfür ist gemäß Abs. 2 das Vorhandensein eines engmaschigen Feldes von Festpunkten, an welches gemäß § 36 jede Detailvermessung anzuschließen ist.

Die Einführung selbst kann entweder durch die teilweise oder durch die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters vorgenommen werden. Die erstere Art sieht vor, daß der bisherige Grundsteuerkataster im Wege von Parteianträgen oder nach einem Verfahren der Agrarbehörden grundstücksweise in den Grenzkataster umgewandelt wird. Dies kann aber nur bei solchen Grundstücken erfolgen, deren Grenzverlauf infolge Anerkennung durch die Nachbarn unbestritten feststeht und unter Anschluß an das Festpunktfeld vermessen wurde. Durch die Eintragung der Umwandlung in das Grundstücksverzeichnis finden für dieses Grundstück sodann sämtliche den Grenzkataster betreffenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung.

Da den Grundstücksvermessungen üblicherweise stets eine Feststellung der Grenzen der betroffenen Grundstücke vorausgeht, werden daher solche Anträge auch vor allem in Gebieten mit regem Liegenschaftsverkehr zu erwarten sein. Um daher einerseits den Eigentümern ohne nennenswerte Mehrkosten eine dauernde Sicherung ihrer Grenzen zu ermöglichen und andererseits einen beschleunigten Aufbau des neuen Katasters zu erreichen, wird es daher die vordringliche Aufgabe des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sein, das Festpunktfeld gerade in solchen Gemeinden fertigzustellen und das teilweise Neuanlegungsverfahren einzuleiten. Nur auf diese Art und Weise wird es möglich sein, den Aufbau des Grenzkatasters in abschbarer Zeit durchführen zu können.

Die zweite Art, die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters, entspricht in ihren Grundzügen der bisher gehandhabten Neuvermessung. Sie wird infolge des damit verbundenen hohen Personaleinsatzes bis zur Fertigstellung des Festpunktfeldes praktisch nur in solchen Gemeinden in Frage kommen, in denen kein Grundsteuerkataster besteht (es betrifft nur noch wenige Gemeinden des Burgenlandes) oder der vorhandene unbrauchbar geworden ist.

**Zu § 16:**

Die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Neuanlegung erfolgt durch eine Verordnung, welche im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren ist. Überdies sind vom Inkrafttreten einer solchen Verordnung die hievon unmittelbar betroffenen Stellen, nämlich die jeweilige Gemeinde, das Amt der Landesregierung und die Ingenieurkammer in Kenntnis zu setzen.

Die Einleitung dieses Verfahrens hat zur Folge, daß einerseits Umwandlungen durchgeführt werden können und andererseits alle Vermessungen, die Eintragungen im Kataster oder Grundbuch zur Folge haben, an das Festpunktfeld anzuschließen sind.

**Zu § 17:**

Entsprechend den zu § 15 angeführten Grundsätzen zählt diese Bestimmung die Maßnahmen auf, die zur Umwandlung hinsichtlich einzelner Grundstücke führen können. Während die Fälle des Abs. 1 lit. a, b und d immer nur ganze Grundstücke betreffen, ist dies bei lit. c (Restflächen u. ähnl.) nicht immer der Fall, sodaß eine entsprechende Einschränkung vorgesehen wird.

**Zu § 18:**

Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei einem Antrag, dem eine Vermessung durch

einen Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen zugrunde liegt. Da in diesem Fall eine Grenzverhandlung durch das Vermessungsamt nicht stattfindet, wird an deren Stelle vorgesehen, daß der Plan den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke unter Setzung einer Fallfrist übermittelt wird. Insofern jedoch eine Zustimmungserklärung bereits vorliegt oder der Grenzverlauf durch eine bereits erfolgte Umwandlung des Nachbargrundstückes bereits feststeht, entfällt jedoch die Zustellung.

Die Bekanntgabe der Namen und Anschriften der Personen, denen der Plan zuzustellen ist, obliegt dem Antragsteller, da weder das Grundbuch noch der Kataster letztere Angaben evident halten. Eine Erschwerung tritt hierdurch kaum ein, da in der Praxis ohnedies eine Vereinbarung der Nachbarn an Ort und Stelle der Vermessung vorausgeht.

Die Frist zur Äußerung beträgt vier Wochen, um den Parteien einen ausreichenden Zeitraum für eine Überprüfung des Planes zu gewähren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen den Grenzverlauf oder dessen planliche Darstellung erhoben, so ist die Umwandlung gemäß § 20 zu vollziehen. Im anderen Fall muß jedoch ohne Prüfung der Gründe ein solcher Antrag zurückgewiesen werden, da eine Entscheidung über bestrittene oder unkennbare Grenzen (und nur solche können dann gegeben sein) vor einer Umwandlung ausschließlich den Gerichten zukommt.

#### Zu § 20:

Diese Bestimmung regelt die Eintragung der Umwandlung im Grundsteuerkataster und die Anpassung desselben an den Grenzkataster. Da sich beide Kataster ihrem Aufbau nach nur in den Kulturangaben unterscheiden, ist daher nur in dieser Richtung eine Vorsorge zu treffen. Mit der Eintragung treten für das betreffende Grundstück alle Bestimmungen über den Grenzkataster vollinhaltlich in Kraft (so insbesondere die §§ 8 Z. 1, 49 und 50).

#### Zu § 21:

Wie zu § 15 ausgeführt, wird die allgemeine Neuanlegung vor allem zu dem in Z. 2 angeführten Zweck und dort in Betracht kommen, wo überhaupt kein Kataster besteht.

Der Vorgang bei diesem Verfahren entspricht den bewährten Grundsätzen des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930.

#### Zu § 22:

Auch hier ist die Einleitung des Verfahrens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzu-

machen und den unmittelbar betroffenen Stellen das Inkrafttreten mitzuteilen. Gegenüber der teilweisen Neuanlegung wird noch zusätzlich vorgesehen, daß die Zuständigkeit zur Führung des Grenzkatasters auf die Dauer des Verfahrens an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übergeht. Eine solche Maßnahme erscheint notwendig, um einen reibungslosen Übergang vom Grundsteuer- zum Grenzkataster zu gewährleisten.

#### Zu § 23:

Diese Bestimmung ist dem § 64 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930, nachgebildet und entspricht der seit Jahrzehnten bewährten Praxis.

#### Zu § 24:

Die Grenzverhandlungen sind stets an Ort und Stelle durchzuführen, da nur so eine einwandfreie Festlegung der Grenzen durch die beteiligten Eigentümer gewährleistet erscheint.

#### Zu § 25:

Die Grenzverhandlung hat den Zweck, die von den beteiligten Eigentümern einvernehmlich festgelegten Grenzen aufzunehmen und für die nachfolgende Vermessung entsprechend zu kennzeichnen. Wenn die Eigentümer ihre Kennzeichnungspflicht verletzen, sind die Grenzen noch in der Grenzverhandlung von Amts wegen, jedoch auf Kosten der säumigen Eigentümer, zu kennzeichnen. Dadurch werden Zwangsmaßnahmen vermieden.

Kommt in der Grenzverhandlung ein Einvernehmen nicht zustande, so muß vorerst der Verlauf der strittigen Grenze in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Ist noch keines anhängig, ist daher einer der Eigentümer aufzufordern, binnen sechs Wochen, ein für die Beilegung von Grenzstreitigkeiten geeignetes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. In Frage kommen die in den sonstigen Gesetzen für die Beilegung von Grenzstreitigkeiten vorgesehenen Verfahren. Zu den Grenzstreitigkeiten gehört dabei sowohl der Streit über den Verlauf der richtigen Grenze, wenn sie unkenntlich geworden oder streitig ist (eigentlicher Grenzstreit), als auch der Fall, daß der Eigentümer einen Teil des benachbarten Grundstückes auf Grund eines besonderen Titels, zum Beispiel Erbsitzung, in Anspruch nimmt (uneigentlicher Grenzstreit). Nach der derzeitigen Rechtslage kommen in diesen Fällen das außerstreitige Grenzberichtigungsverfahren nach den §§ 850 ff. ABGB. und die Eigentumsklage in Betracht. Die in der Lehre und Rechtsprechung mehrfach aufgeworfene Frage, ob und wann das

streitige Verfahren dem außerstreitigen vorangehen müsse, ist in diesem Entwurf nicht zu entscheiden.

Für die Feststellung des Eigentümers, an den die Aufforderung zu richten ist, wurden mehrere Kriterien festgelegt. Als letztes ist der Grad der Wahrscheinlichkeit maßgebend, den die abweichenden Behauptungen besitzen. Um diesen festzustellen, werden jedoch nicht umfangreiche Erhebungen durchzuführen sein, die die Entscheidung in der Sache selbst vorwegnehmen, die Beurteilung wird vielmehr auf Grund der in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umstände zu erfolgen haben. Dabei kommt zum Beispiel folgendes in Betracht: Gegebenheiten in der Natur, die zur vollkommenen Herstellung des Grenzverlaufes nicht ausreichen, die jedoch auf einen bestimmten Grenzverlauf hindeuten; das Alter der Behelfe oder der maßgebenden Eintragungen (bei Widersprüchen in den Behelfen); der letzte Besitzstand, der glaubhaft gemacht wird.

Wenn der Eigentümer auf Grund der Aufforderung sofort die Eigentumsklage einbringt, wird er darin zumindest mittelbar die Unrichtigkeit des von den übrigen beteiligten Eigentümern angegebenen Grenzverlaufes zu behaupten haben. Die rechtskräftige Abweisung der Klage bedeutet also, daß der Kläger ihn nicht mehr bestreiten kann. Dieser Grenzverlauf kann daher dem Grenzkataster zugrunde gelegt werden. Da das abweisende Urteil aber an sich noch nichts über die Richtigkeit der Behauptung der obsiegenden Partei aussagt, mußte im Entwurf der Weg einer Fiktion gewählt werden. Haben die übrigen beteiligten Eigentümer in der Grenzverhandlung über den Verlauf der Grenze abweichende Angaben gemacht, so gilt diese Fiktion für das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens, das auf Grund einer nach Abs. 2 an einen von ihnen zu richtenden Aufforderung anhängig gemacht wurde.

Wenn der Eigentümer auf Grund der Aufforderung einen Antrag auf Berichtigung der Grenze nach den §§ 850 ff. ABGB. einbringt, steht es gemäß § 851 Abs. 2 ABGB. jeder Partei frei, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist für die Anlegung des Grenzkatasters zweifellos von Bedeutung. Um zu vermeiden, daß der Zeitpunkt des uneingeschränkten Inkrafttretens des Grenzkatasters ungebührlich verzögert wird oder ungewiß bleibt, mußte für die Einbringung der Klage eine Frist gesetzt werden. Zu beachten ist, daß für die Abweisung einer solchen Klage die Fiktion des Abs. 3 nicht gilt. Dieser Fall wird nach § 28 Abs. 1 lit. b zu beurteilen sein.

Wenn es der Eigentümer trotz der Aufforderung unterläßt, entsprechende gerichtliche

Schritte zu unternehmen, wird er als den Angaben der anderen Eigentümer zustimmend angesehen; damit sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Grenze durch das Gericht weggefallen. Dasselbe gilt, wenn er ein unmittelbar auf Grund der Aufforderung anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren nicht gehörig fortsetzt. Wird jedoch ein auf Grund des § 851 Abs. 2 ABGB. anhängig gemachtes Verfahren nicht gehörig fortgesetzt, ist anzunehmen, daß der Säumige dem Ergebnis des vorangegangenen außerstreitigen Verfahrens zustimmt.

Ist im Zeitpunkt der Grenzverhandlung hinsichtlich der Grenzen, die nicht festgelegt wurden, beim Gericht ein zur Beilegung des Grenzstreites bestimmtes Verfahren bereits anhängig, so entfällt die Aufforderung nach Abs. 2. Auf dieses gerichtliche Verfahren finden jedoch die Bestimmungen, die für ein auf Grund einer Aufforderung anhängig gemachtes Verfahren gelten, sinngemäß Anwendung.

#### Zu § 26:

Diese Bestimmung enthält eine nähere, dem Charakter der Grenzverhandlung angepaßte Ausführung des § 44 AVG. Die Beschreibung des Grenzverlaufes wird zweckmäßigerweise zumeist in Form einer Skizze erfolgen, die die wichtigsten Maße zur Sicherung der erfolgten Kennzeichnung enthält.

#### Zu § 27:

Diese Bestimmung enthält die Vorschriften über die Art der Vermessung der festgelegten und der bestrittenen Grenzen. Im letzteren Fall wird die in der Natur ersichtliche beziehungsweise in Ermangelung einer solchen, die sich auf Grund der Behelfe ergebende Grenzlinie als Grundlage für die weiteren Arbeiten genommen.

#### Zu § 28:

Die Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden die Niederschriften über die Grenzverhandlungen und gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche. Die Niederschriften sind in jenen Fällen heranzuziehen, in denen der Grenzverlauf von den Eigentümern festgelegt wurde oder in denen bei voneinander abweichenden Angaben der beteiligten Eigentümer infolge der im Gesetz vorgesehenen Fiktionen die Behauptung eines der beiden Teile maßgebend ist. Erfolgt aber keine Festlegung und hat der Eigentümer auf Grund der Aufforderung nach § 25 Abs. 2 das gerichtliche Verfahren rechtzeitig anhängig gemacht oder ist ein solches zur Zeit der Grenzverhandlung bereits anhängig, hat er es gehörig fortgesetzt

und wird es mit einer Sachentscheidung beendet, aus der sich der Grenzverlauf entnehmen läßt, so ist diese maßgebend. Wenn es sich allerdings um eine Entscheidung im außerstreitigen Verfahren handelt, wird abzuwarten sein, ob eine der Parteien von der Möglichkeit des § 851 Abs. 2 ABGB. Gebrauch macht, ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend zu machen. Ist dies der Fall und wird nach einem gehörig fortgesetzten Verfahren der Klage rechtskräftig stattgegeben, so ist das Urteil für die Anlegung heranzuziehen. Andernfalls hat es bei der außerstreitigen Entscheidung zu verbleiben. Wird schließlich ein gerichtliches Verfahren durch einen Vergleich über den Verlauf der Grenze beendet, so hat er die Grundlage für die Anlegung zu bilden.

Nach den Grenzverhandlungen und der Vermessung ist der Entwurf des Grenzkatasters zu erstellen, wobei alle seit der Grenzverhandlung eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen sind. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Grenzen einzelner Grundstücke noch nicht feststehen, weil gehörig fristgerechte gerichtliche Verfahren noch anhängig sind oder gerichtliche Verfahren noch anhängig gemacht werden können, hindert dies die Erstellung des Entwurfes nicht. Solche Grundstücke sind aber im Hinblick auf die im § 31 getroffene Sonderregelung gesondert kenntlich zu machen.

Der Entwurf des Grenzkatasters wird sodann einem Richtigstellungsverfahren unterzogen, welches dem gleichartigen Verfahren des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930, nachgebildet wurde.

#### Zu § 29:

Diese Bestimmung entspricht den §§ 37 und 38 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930.

#### Zu § 30:

Die Einwendungen sind dazu bestimmt, im Falle von Unrichtigkeiten eine Berichtigungsmöglichkeit zu schaffen. In jedem solchen Fall ist eine mündliche Verhandlung anzubereiten; die Einwendungen sind mit Bescheid zu erledigen. Nach Rechtskraft desselben ist der Entwurf sodann richtigzustellen.

#### Zu § 31:

Auch diese Bestimmung entspricht dem System des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930. Neu ist jedoch, daß eine Inkraftsetzung auch dann erfolgen kann, wenn einzelne Grenzen noch strittig sind oder noch bestritten werden können. Für die betroffenen Grundstücke entspricht der neue Kataster in seinen Rechtsfolgen noch dem bis-

herigen, da weder § 8 Z. 1 und § 49 (Verbindlichkeit der Angaben über Grenzen), § 40 (Grenzwiederherstellung), noch § 50 (Ausschluß der Ersitzung) Anwendung finden. Wenn der Verlauf solcher Grenzen sodann endgültig feststeht, wird das Vermessungsamt, dem nach Inkrafttreten des neuen Katasters die Zuständigkeit wieder zukommt, von Amts wegen die notwendige Veranlassung zu treffen haben.

#### Zu § 32:

Für den Fall einer Neuanlegung zur Vervollständigung einer teilweisen ist eine besondere Regelung erforderlich, da hinsichtlich der umgewandelten Grundstücke bereits ein Grenzkataster gegeben ist.

#### Zu § 34:

Diese Bestimmung regelt die Fälle, in denen das Vermessungsamt auf Antrag einer Partei Grenzvermessungen durchführen kann. Uneingeschränkt ist dies nur dort der Fall, wo im Sprengel kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, da ansonsten der Grundstücksverkehr beeinträchtigt wäre. Mit Rücksicht auf die umfangreichen sonstigen Aufgaben der Vermessungsämter war aber eine Frist von zwei Jahren vorzusehen, innerhalb der solche Amtshandlungen durchzuführen sind. In allen anderen Sprengeln werden die Vermessungsämter grundsätzlich nur dann bestimmte im Privatinteresse liegende Vermessungen durchführen können, wenn hiedurch die Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Ist dies der Fall, so können Grenzvermessungen zum Zwecke der Abschreibung geringwertiger Trennstücke sowie zur Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen, für die das Liegenschaftsteilungsgesetz ein vereinfachtes Verfahren vorsieht, vorgenommen werden. Außerdem werden noch Vermessungen zum Zwecke der Umwandlung in Frage kommen, da die Anlegung des neuen Katasters nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse gelegen ist.

#### Zu § 35:

Abs. 1 regelt die Durchführung einer Grenzvermessung zum Zwecke der Umwandlung. Da diese eine Neuanlegung des Grenzkatasters für ein Grundstück darstellt, sind daher sowohl eine Grenzverhandlung, eine Vermessung unter Anschluß an das Festpunktfeld und eine planliche Darstellung vorgesehen.

Bei den übrigen Grenzvermessungen hingegen ist nur dann eine Grenzverhandlung vorzunehmen, wenn die Grenzen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes auf ein

benachbartes, noch im Grundsteuerkataster enthaltenes, ausgedehnt werden. Eine solche Bestimmung ist erforderlich, da ansonsten nicht sämtliche Grenzen des ersteren auch rechtlich einwandfrei festgelegt wären.

#### Zu § 36:

Abs. 1 findet für alle Katastralgemeinden Anwendung, in denen bereits ein geschlossenes Festpunktfeld, welches gemäß § 15 die Voraussetzung für jedes Neuanlegungsverfahren darstellt, besteht. Es wird nunmehr die Verpflichtung normiert, an dieses jede Vermessung für Zwecke des Katasters anzuschließen und die Lage der Grenzpunkte einheitlich zu ermitteln. Nur eine solche Maßnahme bietet eine ausreichende Gewähr für eine jederzeit genaue Wiederherstellung der Vermessungsergebnisse. Die Vermessung ist aber auch derart durchzuführen, daß eine einwandfreie Darstellung der Grenzen in der auch für den Nichtfachmann lesbaren Karte möglich ist.

Für die übrigen Katastralgemeinden wird vorgesehen, daß der Anschluß an unveränderten Punkten zu erfolgen hat. Hierunter sind vorhandene Festpunkte und solche Punkte zu verstehen, die in der Karte dargestellt und in der Natur unverändert vorgefunden werden. Allerdings stellen, auf Dauer gesehen, letztere Punkte keine unbedingte Sicherung für die anschließende Vermessung dar.

Durch die ständige Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik sind auch die Geräte und Methoden ständigen Veränderungen unterworfen, sodaß unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (im Hinblick auf Bodenwert und technische Gegebenheiten) eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen ist.

#### Zu § 37:

Ebenso wie bei den Vermessungen ist es erforderlich, auch für die Erstellung von Plänen über Grenzvermessungen einheitliche Richtlinien zu schaffen, die im wesentlichen den Bestimmungen der derzeit geltenden Verordnung vom 21. Juli 1932, BGBl. Nr. 204, entsprechen.

#### Zu § 38:

Eine Evidenzhaltung der Benützungsarten ist nur dann durchführbar, wenn durch Einsatz aller modernen Mittel eine rationelle Arbeit möglich ist. Es wird daher im Gegensatz zur bisherigen Regelung angeordnet, daß solche Erhebungen vor allem großräumig vorzunehmen sind, wobei in erster Linie die photogrammetrische Methode (Luftbildmessung) Platz greifen wird. Einzelerhebungen werden nur dann in Frage kommen, wenn der Eigentümer selbst einen entsprechenden Antrag stellt

oder wenn ohnedies an Ort und Stelle eine anderweitige Vermessung stattfinden soll.

Für die Vermessung der Abgrenzungen der Benützungsarten wird eine geringere Genauigkeit, nämlich die lagerichtige Darstellbarkeit in der Katastralmappe, vorgeschrieben, welche für alle Interessenten völlig ausreichend ist.

#### Zu § 39:

Die Eintragung einer Änderung einer Grenze im Kataster ist nur möglich, wenn der ihr zugrunde liegende Plan alle erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 37 und 43 enthält. Diese Voraussetzung ist vom Vermessungsamt zu prüfen und hierüber durch Bescheid eine Bestätigung auszustellen, welche sodann zugleich mit dem Plan dem Grundbuchsgericht vorzulegen ist. Eine Prüfung des Planes in materieller Hinsicht hingegen ist ausgeschlossen, da gemäß § 6 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, die Pläne der Ingenieurkonsulenten öffentliche Urkunden darstellen.

Wie auch bisher soll die Evidenzhaltung der Grundstücksnummern weiterhin dem Vermessungsamt zukommen. Aus diesem Grunde wird vorgesehen, daß zugleich mit der oben angeführten Bestätigung die notwendig werden- den Nummern bekanntzugeben sind. Sofern zur grundbücherlichen Durchführung eines Planes die vorherige Eintragung eines anderen Planes erforderlich ist, wird die Bestätigung und die Bekanntgabe der Nummer nur bedingt zu erfolgen haben.

Die Festsetzung der zeitlichen Gültigkeit der Bestätigung ist erforderlich, da sonst eine einwandfreie Evidenzhaltung der Grundstücksnummern nicht möglich ist und später gegenstandslos gewordene Pläne die Durchführung anderer verhindern könnten.

#### Zu § 40:

Diese Amtshandlung kommt nur bei solchen Grundstücksgrenzen in Betracht, die im Grenz- kataster eingetragen sind. Sie tritt anstelle der Grenzerneuerung und Grenzberichtigung gemäß §§ 850 ff. ABGB. und kann daher auch nur dann vorgenommen werden, wenn die Grenze unkenntlich oder strittig geworden ist. Inhaltlich stellt sie eine Rückübertragung der technischen Unterlagen des Grenzkatasters in der Natur dar. Die Naturgrenze wird daher nur dann maßgebend sein, wenn sie innerhalb der Fehlergrenze gelegen ist.

Der wiederhergestellte Grenzverlauf ist so- gleich zu kennzeichnen, um einerseits den Parteien das Ergebnis der Amtshandlung auf- zuzeigen und andererseits eine Überprüfung der Vermessung zu ermöglichen.

**Zu § 41:**

Im Gegensatz zur Grenzwiederherstellung nach § 40 kommt eine Grenzermittlung nur bei solchen Grenzen in Betracht, die nicht im Grenzkataster enthalten sind. Voraussetzung ist aber, daß über den Grenzverlauf kein Streit besteht und durch die Vornahme einer solchen Amtshandlung die sonstigen Arbeitsaufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt werden. Die Grenzermittlungen sind im wesentlichen dazu bestimmt, einvernehmlich festgelegte Grenzlinien geodätisch zu sichern und dadurch allfällige spätere Streitigkeiten soweit als möglich auszuschließen.

**Zu § 42:**

Um jede nicht vertretbare Mehrbelastung der Grundbuchgerichte und der Vermessungsämter zu vermeiden, sieht diese Bestimmung vor, daß Änderungen von Katastralgemeinden nur noch in zwei ausdrücklich angeführten Fällen durchzuführen sind. Der erste Fall ist dann gegeben, wenn eine Ortsgemeindegrenze geändert wird, die zugleich die Grenze einer Katastralgemeinde bildet. Hier ist eine Anpassung schon aus verwaltungstechnischen Gründen notwendig. Die Bestimmung ist aber nicht anzuwenden, wenn die Änderung der Ortsgemeindegrenze keinen Einfluß auf den Umfang der Katastralgemeinde hat; dies wäre der Fall, wenn das Gebiet einer Ortsgemeinde in zwei oder mehrere kleinere Gemeinden aufgeteilt werden sollte. Eine Änderung der Katastralgemeinde ist weiters dann vorzunehmen, wenn etwa durch eine Bauführung der Lauf eines Baches oder Weges, der die topographische Abgrenzung bildet, geändert wird. Eine solche Maßnahme ist aus Gründen der leichteren Erkennbarkeit und Übersichtlichkeit erforderlich.

Jede Änderung einer Katastralgemeinde zieht bestimmte Rechtsfolgen (Zuteilung der Grundstücke zu einer anderen Einheit des Grundbuches und Katasters) nach sich, weshalb eine entsprechende Verlautbarung in den Abs. 2 und 3 vorgesehen wird.

**Zu § 43:**

Ebenso wie für die Organe der Vermessungsbehörden muß auch für die übrigen Vermessungsbefugten das Recht des Betretens von Grundstücken festgelegt werden, wobei allerdings mit Rücksicht auf den Charakter solcher Vermessungen gegenüber der ähnlichen Regelung der §§ 4 und 5 eine Einschränkung vorzunehmen ist.

Alle Vermessungen, deren Ergebnis zu einer Eintragung im Kataster führen soll, sind aus Gründen der Einheitlichkeit gemäß § 36 durchzuführen. Das gleiche gilt sinngemäß für die

entsprechenden Pläne, wobei auch auf Teilungen Bedacht zu nehmen ist, von denen Grundstücke sowohl des Grenz- als auch des Grundsteuerkatasters betroffen sind. Sofern die Grenze des ersteren geändert werden soll, wird der neue Verlauf nur innerhalb der von den bisherigen Grenzen umschlossenen Fläche liegen müssen. Ist dies nicht möglich, so wird dann die Bildung eines neuen Grundstückes vorzunehmen sein.

**Zu § 44:**

Die Verpflichtung der Grundeigentümer zu Meldungen wird in vereinfachter Form neu geregelt. Für die Praxis von wesentlicher Bedeutung ist die Meldung nach Abs. 1 lit. c, da doch die Erhaltung der Vermessungszeichen infolge ihrer Bedeutung für alle angeschlossenen Vermessungen ein allgemeines Anliegen darstellt. Hingegen sind die Meldungen nach lit. a und b lediglich dazu bestimmt, bei merkbaren Veränderungen rascher die Herstellung der Grundbuchs- und damit auch der Katasterordnung zu ermöglichen.

Den verschiedenen Behörden kommen auf Grund verschiedener Gesetze vielfach Meldungen zu, deren Kenntnis die Arbeit der Vermessungsbehörden wesentlich erleichtert. In diesem Zusammenhang sei besonders auf Rodungs- und Baubewilligungen und ähnliche Maßnahmen verwiesen, deren unverzügliche Eintragung im Kataster auch im besonderen Interesse dieser Behörden gelegen ist. Es ist daher erforderlich, in Abs. 2 eine solche Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen.

**Zu § 45:**

Diese Bestimmung regelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Grundbüchern im weiteren Sinne einerseits und dem Kataster andererseits. Um eine vollständige Übereinstimmung zu ermöglichen, wird daher hier und im § 55 den mit der Führung dieser Bücher betrauten Stellen die Verpflichtung der wechselseitigen Bekanntgabe aller Änderungen auferlegt, die zu einer Änderung im anderen Buch führen können.

Neu geregelt wurde auch die Evidenzhaltung der Grundbuchsmappe. In Zukunft soll diese als Orientierungsbehelf dienende Kopie der Katastralmappe (§ 3 des Allgemeinen Grundbuchanlegungsgesetzes, BGBl Nr. 2/1930) jeweils in angemessenen Zeitabständen, welche im Einvernehmen zwischen der Justiz und Katasterverwaltung festzulegen sind, in Übereinstimmung gebracht werden.

**Zu § 46:**

In Ausführung der in der Einleitung (Artikel IV Punkt 2) erwähnten Zweckbestimmung

des Katasters und entsprechend der bisherigen Praxis wird hier die Verpflichtung der Vermessungsämter zur Übergabe von Abschriften (Kopien) der Grundbesitzbogen an die Finanzämter festgelegt.

#### Zu § 47:

Diese Bestimmung sieht einen durch Gesetz besonders geregelten Fall des § 78 Abs. 2 AVG. vor, wonach bestimmte Verwaltungsabgaben nicht durch Verordnung der Bundesregierung, sondern, wie dies hier vorgesehen ist, durch eine solche des Bundesministeriums für Bauten und Technik festgesetzt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ergibt sich aus der besonderen Eigenart der Vermessungstätigkeit, weshalb auch ein Einbau in das allgemeine System der Bundesverwaltungsabgaben unzweckmäßig erscheint. Als Beispiel sei nur die Grenzvermessung erwähnt, die unter anderem die Kopierung von technischen Unterlagen des Katasters, die Vorbereitung und Durchführung der Grenzverhandlung, die Vermessung mittels geodätischer Instrumente und die rechnerische und zeichnerische Auswertung in Form eines Planes umfaßt.

Abs. 1 enthält weiters die nähere Determinierung der erteilten Verordnungsermächtigung in der Richtung, daß, wie dies bereits heute der Fall ist, entsprechende Stundensätze festzulegen sind.

#### Zu § 48:

Die Vermessungsbehörden werden nach dieser Bestimmung berechtigt, über Bestellung sowohl Landkarten als auch Kopien und Abschriften des Katasters zu verkaufen, wobei die Preise kostendeckend festzusetzen sind. Neben den Landkarten werden vor allem Kopien der Mappenblätter und Luftbilder in Frage kommen. Selbstverständlich muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß durch einen solchen Verkauf nicht militärische Interessen beeinträchtigt werden.

#### Zu § 49:

Wie schon im allgemeinen Teil der „Erläuternden Bemerkungen“ ausgeführt, soll das „Wandern des Besitzes“ soweit als möglich unterbunden werden. Eine seiner Ursachen liegt im derzeitigen Umfang des Schutzes des guten Glaubens im Grundbuchsrecht.

Das Grundbuchsrecht umschreibt die Teile der Erdoberfläche, auf die sich seine Eintragungen beziehen, durch eine Verweisung auf den Grundkataster: Grundstücke im Sinne des Grundbuchsrechts sind „die im Grundkataster mit besonderen Nummern bezeich-

neten Teile der Erdoberfläche“ (§ 30 LiegTeilG., § 5 Abs. 1 zweiter Satz AllgGAG.). Diese Verweisung ist von der Praxis bisher ausschließlich so verstanden worden, daß sie nur jeweils ein Grundstück seiner Lage nach identifiziert, nicht aber auch seine im Grundkataster festgehaltenen Grenzen, die sogenannten Papiergrenzen umfaßt (siehe insbesondere die Entscheidung des OGH. vom 9. Oktober 1957, JBl. 1958, S. 45, vom 20. Jänner 1960, Entscheidungssammlung der Arbeitsgemeinschaft der Rechtspfleger in Grundbuchsachen 1960 Nr. 269, und vom 18. Mai 1960, JBl. 1961, S. 233). Für den Praktiker kommt demnach den Papiergrenzen nicht die Bedeutung einer Grundbucheintragung zu; die in der Natur ersichtlichen Grenzen eines Grundstückes, die sogenannten Naturgrenzen, und nicht die Papiergrenzen entscheiden im Falle einer Divergenz nach der Praxis darüber, wie weit — räumlich gesehen — die Wirkung des Vertrauensgrundsatzes reicht. Daraus folgt, daß bei einer Divergenz zwischen Papier- und Naturgrenze Eigentum an Grund und Boden abweichend von den im Grundkataster dargestellten Grenzen entstehen, letzterer also unrichtig werden kann. Dies ist zu unterbinden.

Darüber hinaus ist es rechtspolitisch ein Fortschritt, wenn das Grundbuchsrecht statt an die Naturgrenzen eines Grundstückes an dessen Papiergrenzen anknüpft (vgl. Dittrich, Entwicklungstendenzen im österreichischen Bodenrecht, NotZ. 1962, S. 145):

- a) Es ist meist leicht möglich, Grenzzeichen zu ändern oder zu beseitigen, hingegen kaum denkbar, das Katastraloperat zu verfälschen. Es würde daher die Sicherheit des Rechtsverkehrs erhöhen, wenn das Grundbuchsrecht an die Papiergrenzen anknüpfte.
- b) Wären die Papiergrenzen maßgebend, so könnte man sich in der Praxis des Liegenschaftsverkehrs auf die im Grundkataster festgehaltenen Angaben über die Größe eines Grundstückes innerhalb einer geringfügigen Fehlergrenze, die aus der Projektion der Erdoberfläche auf eine Ebene herrührt, verlassen. Diesbezüglich wären keine Erhebungen in der Natur mehr erforderlich. Dies wäre ein großer Fortschritt.
- c) In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, in denen eine Naturgrenze infolge der fortdauernden durchlaufenden Bewirtschaftung trotz Teilung überhaupt nie bestanden hat oder aber doch seit so langer Zeit infolge durchlaufender Bewirtschaftung nicht mehr vorhanden ist, daß sie nicht mehr festgestellt werden kann.



d) Die derzeitige Situation führt dazu, daß Fälle der Parzellenverwechslung und der unrichtigen Papiergrenze verschieden behandelt werden. Im ersten Fall nämlich erwirbt der gutgläubige Eigentümer Eigentum und kann das erworbene Grundstück behalten; im zweiten Fall hingegen muß er einen unter Umständen erheblichen Teil des Grundstücks herausgeben. Noch deutlicher tritt diese Unbilligkeit im folgenden Fall zutage: Ein in der Einlagezahl 1 enthaltenes Grundstück X ist nach der Papiergrenze 3 ha groß, gehört materiell richtig zum Gutsbestand der Einlagezahl 2 und ist nach den materiell richtigen Naturgrenzen nur 1 ha groß; in diesem Fall kann der gutgläubige Erwerber des Grundstückes X nach der derzeitigen Praxis 1 ha desselben behalten, während er 2 ha herausgeben muß.

e) Wären die Papiergrenzen maßgebend, so müßte in der Praxis des Liegenschaftsverkehrs in einzelnen Fällen überprüft werden, ob die Naturgrenzen den Papiergrenzen entsprechen. Dies stellt zwar eine Erschwernis gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dar, die jedoch von den geschilderten Vorteilen mehr als aufgewogen wird, weil in der Praxis des Liegenschaftsverkehrs der genauen Kenntnis der Größe eines Grundstückes viel häufiger entscheidende Bedeutung zukommt als der genauen Kenntnis der Lage von Grenzpunkten in der Natur.

Der Vertrauensgrundsatz des Grundbuchsrechts ist kein in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich verankerter Rechtssatz, sondern ein Prinzip, das die Praxis und die Rechtswissenschaft aus mehreren gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet haben. Die neue Bestimmung paßt deshalb zu keiner Einzelbestimmung des Sachenrechtes. Sie wurde daher in einen eigenen Abschnitt des Entwurfes aufgenommen.

#### Zu § 50:

Wie bereits eingangs und auch zu § 49 ausgeführt, war es notwendig zu verhindern, daß Besitzgrenzen durch außerbüchcherlichen Eigentumserwerb verschoben werden. Es werden daher ebenso, wie dies bereits durch das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidennutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, und das Kärntner Straßengesetz, LGBl. Nr. 24/1955, geschehen ist, die in den §§ 1455 bis 1459 ABGB. enthaltenen Aus-

nahmen von der Ersitzung auch auf Teile von Grundstücken erweitert. Diese Bestimmung findet jedoch nur auf solche Grundstücke Anwendung, die im Grenzkataster enthalten, d. h. sowohl in rechtlicher als auch technischer Hinsicht einwandfrei aufgenommen sind.

#### Zu § 51:

Um einen umfassenden Schutz der Vermessungszeichen zu gewährleisten, sind neben den gerichtlichen auch verwaltungsrechtliche Strafdrohungen vorgesehen, deren Ahndung den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt. Da der Verlust oder eine sonstige Veränderung eines Vermessungszeichens in der Regel erst bei einer daran anschließenden Vermessung festgestellt werden kann, sind längere Verjährungsfristen als in § 31 VStG. festgelegt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Nichterfüllung der in § 44 Abs. 1 vorgeschriebenen Meldepflicht.

#### Zu § 52:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, ist der bisherige Grundsteuernkataster grundsätzlich nach den diesbezüglichen Vorschriften für den Grenzkataster zu führen. Die sich aus der Struktur ergebenden Sonderbestimmungen sind in den Z. 1 bis 5 näher ausgeführt. Z. 1 bringt zum Ausdruck, daß alle Vorschriften, die sich auf die Verbindlichkeit der Angaben über Grenzen und auf den Ausschluß der Ersitzung beziehen, für Grundstücke des Grundsteuernkatasters nicht anzuwenden sind. In Z. 2 wird angeordnet, daß die Benützungarten und die sich daraus ergebenden Angaben über Flächenausmaße jeweils auf Grund von Erhebungen, also allmählich einzutragen sind. Da eine Vereinigung eines Grundstückes mit verbindlich festgelegten Umfangsgrenzen mit einem Grundstück, dessen Grenzen nicht mit der gleichen Rechtswirkung festgelegt sind, nicht durchführbar ist, sieht Z. 3 entsprechende Einschränkungen vor. Z. 4 schließlich übernimmt den bisherigen § 10 des Evidenzhaltungsgesetzes und regelt die Berichtigung von fehlerhaften Mappendarstellungen. Z. 5 endlich sieht vor, daß alle nach den früheren Vorschriften bestätigten Pläne und erteilten Grundstücksnummern nur noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keiner (neuerlichen) Bestätigung gemäß § 39 bedürfen.

#### Zu § 53:

Der § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, wird aus mehreren Gründen neu gefaßt. So wird in Abs. 1 lit. a auf § 6

Abs. 2 lit. c des Ziviltechnikergesetzes Bedacht genommen. Weiters wird in Abs. 1 lit. c und in Abs. 2 eine weitere Voraussetzung für eine solche Berechtigung vorgesehen, um eine Gewähr für entsprechende Pläne bieten zu können. In Abs. 1 ist noch die lit. d gestrichen worden, die durch § 51 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, gegenstandslos geworden ist. Schließlich wird in Abs. 2 noch das Erfordernis einer entsprechenden Praxis aufgestellt, da die dort in Frage kommenden Dienststellen zumeist verhältnismäßig klein sind und eine ausreichende Einschulung durch andere Bedienstete nicht immer gewährleistet erscheint.

Die Änderungen des § 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes hingegen enthalten lediglich eine Anpassung an die Bestimmungen des Entwurfes.

Das gleiche gilt für § 27, der seinem Inhalte nach nur für solche Grundstücke Anwendung finden kann, die nicht im Grenzkataster enthalten sind.

Die Einfügung eines § 28 a in das Liegenschaftsteilungsgesetz war deswegen erforderlich, da Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Abs. 3 bis 5 des § 462 Geo. aufgetreten sind. Diese Bestimmungen wurden unverändert übernommen.

Letztlich wird die Grundstücksdefinition des § 30 ihrem Wortlaut nach dem § 7 des Entwurfes angepaßt.

#### Zu § 54:

Wie die Praxis immer wieder zeigt, stellen Pfähle kein geeignetes Mittel zur dauerhaften Kennzeichnung einer Grenze dar. Sie sind vielmehr stark der Verwitterung ausgesetzt und können überdies leicht entfernt oder versetzt werden. Zudem sind gerade in der letzten Zeit neue, der heutigen Art der Bodenbearbeitung entsprechende Grenzzeichen entwickelt worden, deren Anwendung aber auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgeschlossen ist. Aus allen diesen Gründen wird daher eine Neufassung des § 845 ABGB. vorgenommen.

Die Einführung eines § 853 a in das ABGB. beinhaltet lediglich die Anpassung an den bereits eingangs angeführten Übergang der Zuständigkeit an die Vermessungsbehörden, soweit die betroffene Grenze bereits im Grenzkataster enthalten ist.

#### Zu § 55:

Als Gegenstück zu der Regelung des § 45 wird hier die Verpflichtung der Grundbuchsgerichte festgelegt, den Vermessungsämtern die für sie bedeutsamen Umstände mitzuteilen. § 119 Z. 5 GBG., der schon in der früheren Fassung in einem Fall die Verständigung der Vermessungsämter vorsah, wird daher dementsprechend erweitert.

#### Zu § 56:

Ebenso wie in § 30 des Liegenschaftsteilungsgesetzes wird auch in § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes die Grundstücksdefinition dem § 7 dieses Bundesgesetzes angepaßt.

#### Zum Anhang:

Die Frage der Festlegung der Benützungarten stellt ein schwieriges Problem dar, da hier in mehrfacher Richtung ein Ausgleich widerstrebender Interessen getroffen werden muß. Die bisherigen Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß eine einwandfreie Evidenzhaltung nur bei einer geringen Anzahl und bei einer möglichst einfachen Art der Erhebung (insbesondere durch Luftbildmessung) überhaupt möglich erscheint. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede grundlegende Änderung notwendigerweise eine Neuvermessung des gesamten Bundesgebietes in dieser Richtung zur Folge haben müßte, wodurch jede andere Tätigkeit der Vermessungsämter für eine Reihe von Jahren gehemmt wäre. Letztlich muß in diesem Zusammenhang noch auf die bestehenden unterschiedlichen Auffassungen hingewiesen werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Definition des Waldbegriffes aus der Verschiedenheit des Finanz- und des Forstrechtes ergeben.

Aus allen diesen Gründen werden daher im großen und ganzen die durchaus bewährten bisherigen Begriffsbestimmungen belassen. Eine Änderung wird nur insofern vorgesehen, als die bisherigen Kulturgattungen Acker, Wiese und Weide nunmehr zu einer Benützungart zusammengefaßt werden.

Die gleichen Erwägungen gelten auch sinngemäß für die Frage der Mindestausmaße, weshalb ebenfalls die bisherige Regelung mit geringfügigen Änderungen übernommen wird.